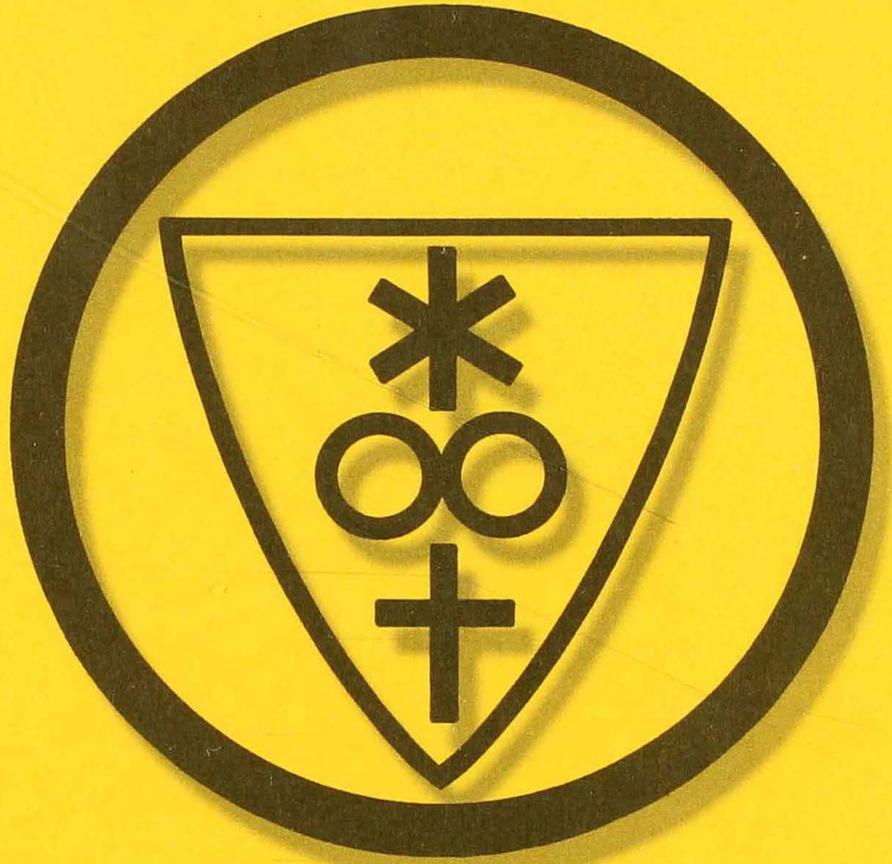


# **GHGB** Genealogisch- Heraldische Gesellschaft Bern



**Mitteilungsblatt  
Nr. 43**

**Juni 2012**

# Inhalt

Vorwort ( <i>Ernst Lerch, Känerkinden</i> )	2
Wylerhüsli - legendäres Arbeiterquartier im Berner Wylerfeld ( <i>Andreas Blatter, Münsingen</i> )	3
Staatsarchiv: Barbara Studer folgt auf Peter Martig ( <i>Andreas Blatter, Münsingen</i> )	15
Chorgerichtsmanuale von Jegenstorf - die Meyer von Mattstetten (Teil 2) ( <i>Walter Sand, Bonn</i> )	16
Tätigkeitsprogramm	41
Ans Licht geholt: Jagdverordnung ( <i>Othmar Thomann, Ostermundigen</i> )	42
Lesenswertes ( <i>Barbara Moser, Steffisburg</i> )	44
Mutationen	46
Adressen GHGB	47
Anmeldeformular	48

## Impressum

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB  
Redaktion: Andreas Blatter, Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen;  
[abl@andreasblatter.ch](mailto:abl@andreasblatter.ch)

Druck: Wenger Druck AG, 3634 Thierachern  
Auflage: 350 Exemplare

Erscheint zweimal jährlich

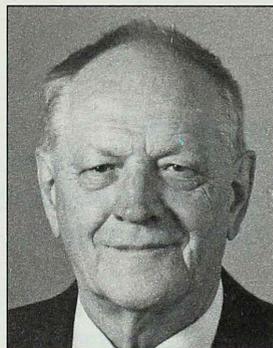
## Vorwort

*Liebe Forscherinnen, liebe Forscher*

*Mir wurde die Ehre zuteil, als neuer Säckelmeister unseres Vereines zu walten. Schuld daran ist unser Präsident, der mich im Baselbiet ausfindig gemacht hat. Dies offenbar Dank seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zum schönen Oberbaselbiet. Allerdings sehe ich mich eher als «Uebergangslösung», da ich schon im vorge-rückten Alter bin und immer noch mit vielen anderen Arbeiten und Hobbys beschäftigt bin. Gottlob kann ich auf die Hilfe der Lerch Treuhand in Itingen zurückgreifen. Nebst meinen verschiedenen Tätigkeiten pflege ich mein liebstes und intensivstes Hobby, nämlich meine Bienen. Seit 1955, gerade aus der Schulpflicht entlassen, habe ich die Bienen auf dem Bauernhof meines verstorbenen Vaters übernommen und seither meine grösste Freizeit ununterbrochen dieser äusserst interessanten und naturver-bundenen Tätigkeit gewidmet. An verschiedenen Standorten betreuen ich und meine tüchtige Grazyna zwischen 40 und 50 Bienenvölker. Dieses unvergleichliche Natur-produkt wird von Gross und Klein hochgeschätzt und eignet sich stets als beliebtes Mitbringsel und Geschenk.*

*Zur Ahnenforschung hat mich die Neugier nach meinen Wurzeln getrieben. Als Emmentaler, vater- und mutterseits und über alle rückliegenden Generationen, hat mich das unvergleichliche Emmental immer in den Bann gezogen. Dank meinen Forschungen habe ich weitere Nachkommen meiner «Vorfahren» gefunden und pflege seither sehr gute Beziehungen zu meinen «neuen Ver-wandten». Wenn ich auf meine Vorfahren vater- und mütterlicherseits zurückblicke, sind praktisch alle meine Vorfahren der Landwirtschaft treu geblieben. Dies zeigt sich heute noch in unseren Familien, die Lerchs sind mit Leib und Seele der Natur verbunden.*

*Mit grosser Bewunderung verfolge ich, mit welcher Hingabe sich viele unserer Mitglieder mit der Geschichte unserer Vorfahren befassen. Wenn ich mit meiner Arbeit als Kassier der GHGB dienen kann, freut mich das sehr.*



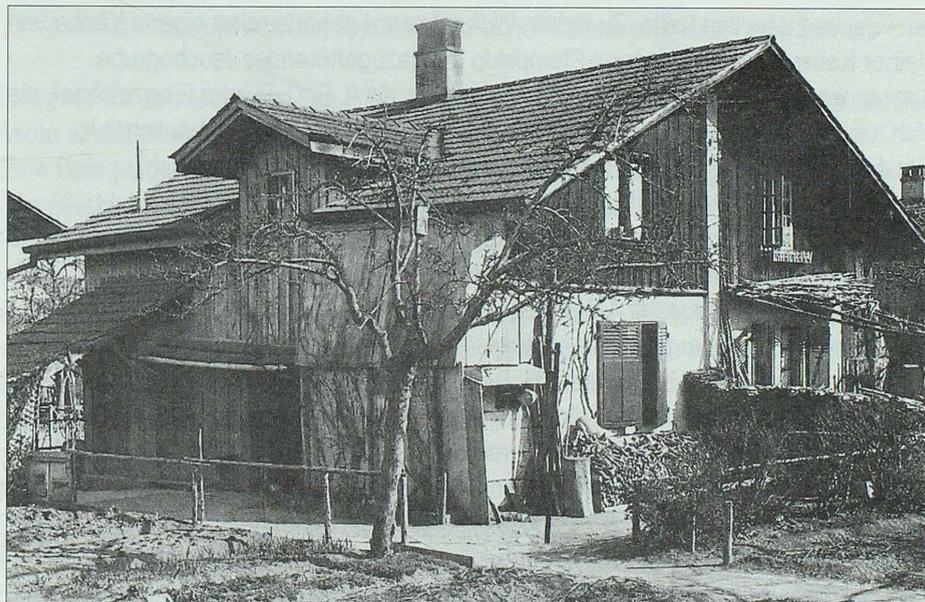
Ernst Lerch  
neuer Kassier GHGB

## Wylerhüsli - legendäres Arbeiterquartier im Berner Wylerfeld

*Andreas Blatter, Münsingen*

**Als Dreikäsehoch vermochte ich knapp über die Balkonbrüstung zu gucken und wurde dabei Zeuge, wie um 1955 ein Teil der Wylerhüsli vom Bagger flachge-macht wurden. Dabei war meine Familie soeben neu in einem der drei Wohn-blocks an der Standstrasse 44 eingezogen, denen zuvor schon eine beträchtli-che Fläche des malerischen Quartiers hatte weichen müssen.**

In Bern herrschte um 1880 grosse Wohnungsknappheit, welche die Mitzinse unwei-gerlich ansteigen liess. Der Bau der Centralbahn sowie der Waffenfabrik hatte viele Arbeitskräfte nach Bern gezogen. Wenig begüterte Mieter waren gezwungen, Ob-dachlose gar in Kellern und Ställen aufzunehmen um mit dem kleinen Zusatzverdienst



Wylerhüsli vom Typ B: Doppelwohnhaus mit Küche, 2 Zimmern, Keller und Estrich

den Mietzins aufbringen zu können. Die Zahl der Unterstützungsbedürftigen in Bern betrug 1888 6,7% der Stadtbevölkerung! Ein grosser Teil dieser Armen, die zeitweilig in Auffanglagern im Schloss Köniz, in der Kaserne Beundenfeld, in unmenschlichen Behausungen oder gar im Bremgartenwald lebten, wurden zum akuten Gesundheitsrisiko: Die Furcht vor plötzlich ausbrechenden Cholera- oder Thyphus-Epidemien, aber auch von politischen Unruhen drängte die Behörde zum Handeln: Sie begann um 1888 mit Planung und anschliessender Umsetzung des Projektes «Quartier billiger Wohnungen auf dem Wylerfeld» mit 98 Wohnungen. Kurz später erfolgte die Realisierung eines ähnlichen Projektes in Ausserholligen mit 82 Wohneinheiten.

Die Devise war klar: Die Arbeitersiedlung Wylerfeld musste selbsttragend sein; die Häuser sollten den Bewohnern ein einfaches, aber würdiges Leben ermöglichen. Vor jedes Haus gehörte ein Garten, der den Familien gesunde Kost, den Kindern Auslauf und sinnvolle Beschäftigung sowie den Eltern ein gewisses Mass an Selbstwertgefühl bieten, die Mütter Häuslichkeit lehren und die Väter vom übermässigen Wirtshausbesuch fernhalten sollte. Der Standard war bewusst ganz einfach gehalten: Strom im Hause gab es zu Beginn natürlich noch nicht, ebenfalls kein fliessendes Wasser - Trinkwasser lieferten sieben sogenannte Ventilbrunnen in den Strassenzügen. Mahlzeiten brutzelten überm Holzfeuer, das gleichzeitig von der Küche aus auch die anderen Räume zu heizen hatte. Zu jedem Wohnelement gehörte eine eigene Küche, ein kleiner Keller sowie ein eigenes Plumpsklo mit dazugehöriger Jauchegrube.

Angeboten wurden vier verschiedene Haustypen, als A, B, C, D oder E bezeichnet, die sich teils nur unwesentlich voneinander unterschieden (zB Treppenhäuschen):

Typ A: Doppelwohnhaus mit zwei Wohnungen (Küche, 2 Zimmer, Estrich)

Typ B: Doppelwohnhaus mit zwei Wohnungen (Küche, 2 Zimmer, Estrich)

Typ C: Reihenhaus mit 8 Wohnungen (Küche, 2 Zimmer, Estrich)

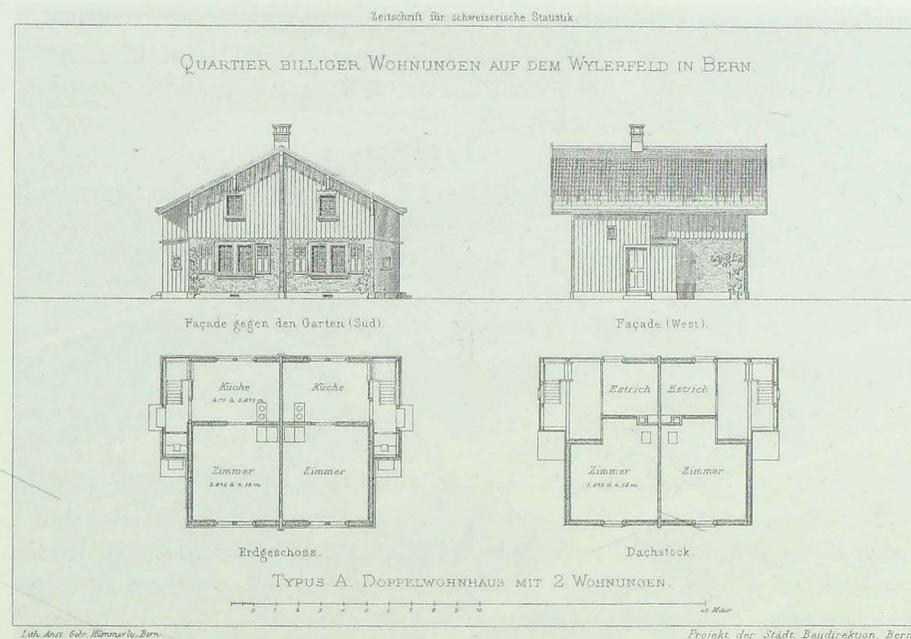
Typ D: Doppelwohnhaus mit 4 Wohnungen (Küche, 1 Zimmer, Estrich)

Typ E: Doppelwohnhaus mit 4 Wohnungen (Küche, 3 Zimmern, Estrich)

Am 1. Februar 1890 konnten die ersten Häuschen bezogen werden, die vorerst ausschliesslich aus Holz gebaut waren; Holzoberbauten späterer Häuser ruhten auf Mauerwerk. Das neugeschaffene Dörfchen beherbergte nach dessen ettapiertem Bau schliesslich 98 Familien. Mehr als 400 Interessenten hatten sich zuvor um einen Mietvertrag bemüht, man gab aber kinderreichen Familien den Vorzug.

### Erschwingliche Mietzinse

Angesicht der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Mieter wurde der Mietzins tief angesetzt: Die Miete für ein «halbes Haus» des Typs A betrug Fr. 20.- monat-



Lehrhaus für die Arbeiter in Bern

Projekt der Stadt-Baudirektion, Bern

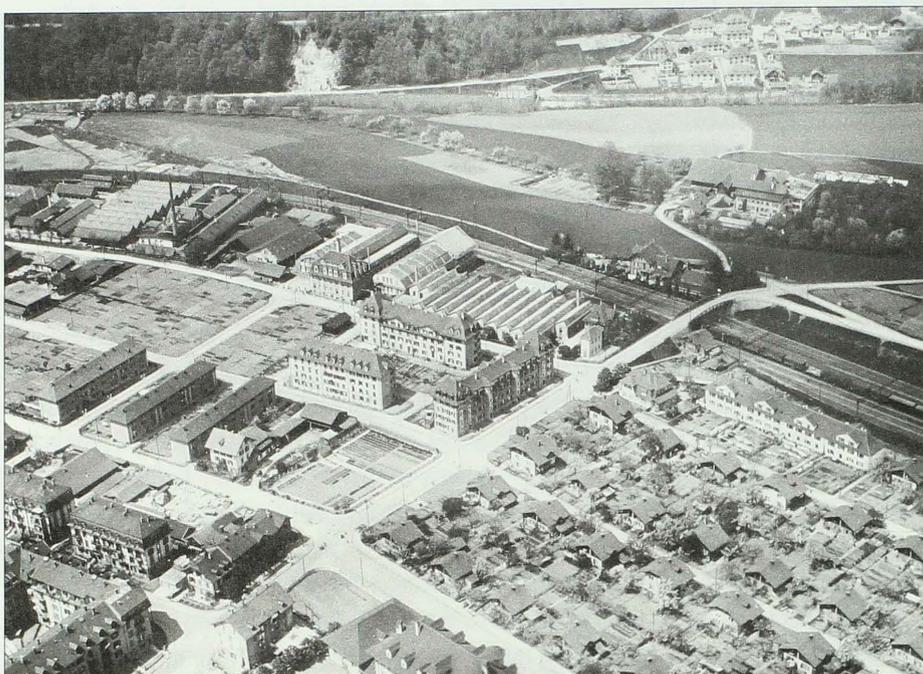
*Einfachstes Doppelwohnhaus Typ A mit je Küche, 2 Zimmern, Keller und Estrich.*

lich, jene für den teuersten Typ E Fr. 26.-. Ein Quartieraufseher hatte regelmässig die Miete einzutreiben und diese ordentlich zu quittieren.

Eine Belegungs-Statistik zeigt, dass in einem halben Haus des Typs A am Standweg (ein Beispiel von mehreren) 12 Personen (ein Elternpaar, 4 Kinder und 6 auswärtige Personen den Raum von Wohnküche, 2 Schlafräumen und Estrich teilten! Viele Mieter waren gezwungen, nebst einem oder mehrerer Elternteile aus finanziellen Gründen auch noch ausserfamiliäre Untermieter einzuquartieren. Trotz idyllischem Gärtchen vor dem Haus und fast unbefahrener Quartierwege wohnte man in erdrückender Enge. Allerdings spielte sich damals ein grosser Teil des Lebens (Gartenarbeit, Waschen, Holzen, Tierhaltung, Gesellschaftliches usw.) im Freien ab.

### Nebeneinander leben

Der Not gehorchend teilte man das selbe Schicksal im Wylerfeld: das Leben bot den kinderreichen Arbeiterfamilien trotz Dach über dem Kopf nicht plötzlich nur eitel Freude. Man hat sich zwar gelegentlich geholfen - gelegentlich auch bestohlen! Klaute Gemüse aus Nachbars Garten, Brennholz oder frisches Gras für die Kaninchen... Auch



Das Wylerhüsliquartier (rechts unten) aus der Vogelperspektive um 1922; am unteren Bildrand in der Mitte das Breitfeldschulhaus. Bild: Walter Mittelholzer

freilaufende Hühner stiessen nicht allenthalben auf Gegenliebe (siehe nebenstehende Hausordnung).

Adolf Lasche schreibt in seiner Studie über das Arbeiterquartier 1894: «...dass es besser wäre, dergleichen Colonien nicht zu gross zu gestalten, sondern die betreffenden Wohnungen auf verschiedene Vorstadtgegenden zu verteilen, wodurch eine grössere Ansammlung von gleichartigen Elementen vermieden würde. Es haben im Wyler Quartier schon mancherlei Händel und Reibungen stattgefunden, verschiedene Skandalscenen sind vorgekommen, viel Neid zwischen Mietern hat sich in unangenehmer Weise bemerkbar gemacht.» Bürgerlich denkende Zeitzeugen beobachteten die Spaltung der Arbeiterschaft in «Gewerkschafter» und «Neutrale» in der nahegelegenen eidgenössischen Waffenfabrik und anderswo mit Argwohn und befürchteten in dieser Entwicklung eine «Untergrabung der Arbeitsfreude» und den Zerfall «häuslichen Glücks und gedeihlichen Familienlebens».

### Hausordnung

für die Bewohner der von der Gemeinde Bern erstellten Wohnungen auf dem Wylerfeld

1. Sämtliche Bewohner haben sich, den Weisungen und Anordnungen des von der städtischen Finanzdirektion mit der speziellen Aufsicht und Verwaltung beauftragten Beamten, sowie des bestellten Aufsehers über die Brunnen im Quartier etc., zu unterziehen.
2. Jeder Bewohner hat sich in und ausserhalb der Wohnung ruhig, anständig und friedfertig zu betragen. Trinkgelage und andere die Nachbarn belästigende Gelegenheiten, sowie das Beherbergen von übelbeleumdeten Personen dürfen nicht stattfinden. Untermiete ohne spezielle Einwilligung der Vermieterin ist untersagt.
3. Die Zimmer sind im Interesse der Gesundheitspflege täglich zu reinigen und während der Tageszeit gehörig zu lüften. Ebenso ist der Hausumschwung in reinlichem Zustand zu erhalten und es ist überhaupt alles zu thun, was zur Hebung der Gesundheit und zur Vermeidung von Krankheiten beitragen kann. Das Errichten von Kaninchen- oder Hühnerställen im Keller oder unmittelbar vor den Stubenfenstern wird aus diesen Gründen verboten.
4. Das Trocknen von Wäsche in den Zimmern und unter den Fenstern ist untersagt.
5. Ebenso das Holzspalten in der Küche und auf der Treppe beim Eingang.
6. Bei den Brunnen ist grösstmögliche Reinlichkeit zu beobachten und jedes unnöthige Fliessenlassen des Wassers ist zu vermeiden. Namentlich sind die Kinder von den Brunnen möglichst fernzuhalten; für allfällige Beschädigungen durch Kinder werden die Eltern verantwortlich.
7. Die nöthige Reinhaltung des Platzes um die Brunnen haben die Mieter links und rechts derselben abwechslungsweise zu beaufsichtigen und zu besorgen.
8. Das Waschen und Trocknen von Linge ausserhalb des Hauses an den Sonntagen ist untersagt.
9. Das Russen der Kamine erfolgt alle drei Monate, Verspätungen sind zur Kenntniss zu bringen.
10. Die Mieter werden schliesslich darauf aufmerksam gemacht, dass Nichtbeachtung dieser Vorschriften, sowie der Bestimmungen des Mietvertrages, auf welche noch speziell hingewiesen wird, die Aufkündigung desselben nach sich zieht, während allen Andern, die ihren Pflichten nachkommen, ein dauerndes Mietverhältniss zugesichert wird.

**Berufliche Struktur im Wylerfeld** (Quelle: Eidg. Statistisches Bureau)

<i>Männer</i>		Schreiner	2
Angestellte bei Brandversicherung,		Schriftsetzer	2
Post, Eisenbahn, Militär	6	Schuhmacher	2
Apothekerknecht	1	Sprachlehrer	1
Arbeiter Gasfabrik/Eisenbahn	4	Steinhauer	1
Arbeiter andere Fabriken	1	Tapezierer	1
Ausläufer	2	Wagner	1
Büchsenmacher	1	Zimmerleute	14
Bureaulist	1	Zuschneider	1
Cementer	1		
Confiseur	1	<i>Frauen</i>	
Dachdecker	1	Aushülfen Haushalt	8
Einleger	1	Fabrikarbeiterinnen	6
Gasanzünder	2	Arbeiterinnen Spezereigeschäft	2
Gärtner	1	Ausläuferin	1
Gipser und Maler	3	Gemüsehändlerin	1
Handlanger	32	Glätterin	1
Holz- und Turbenträger	1	Hausiererinnen	3
Italiener/Tessiner (Handlanger)	36	Mägde	6
Kasernenknecht	1	Militärschneiderinnen	2
Kässalzer	1	Schneiderinnen	7
Landarbeiter	1	Strickerinnen	3
Lehrlinge	7	Speziererinnen	2
Lithograph	1	Tagelöhnerinnen	5
Lumpensammler	1	Tapeziererin	1
Maurer	4	Wäscherinnen	2
Mechaniker	1		
Metallarbeiter	1	<i>Fazit</i>	
Milchhändler	1	Männer/Frauen mit Beruf	243
Putzer (Kaserne)	1	Männer ohne Beruf	21
Sattler	2	Frauen ohne Beruf	102
Schmiede	4	Kinder	372
Schneider	9	Total Bewohner im Wylerfeld	747



Die vordersten Wylerhüsli am Standweg (heute -strasse), um 1920 aufgenommen vom Breitfeld-Schulhaus aus, quer dazu verläuft der Scheibenweg (heute -strasse).

Ansonsten sind sich alle befragten Zeitzeugen und ehemaligen Wylerhüsli-Bewohner einig: Obschon dummes Geschwätz in den Waschhüsli oder über den Gartenzaun dann und wann Missgunst säte und zu Gezänk Anlass gab, raufte man sich doch immer wieder zu einer verschworenen Gesellschaft zusammen und verteidigte sein Recht - besonders gern gegen «Ausser-Wylerhüsler». Davon könnte mein Bruder Ruedi ein Liedlein singen: Als Aussenstehender hatte er das Amt übernommen, den Fischer-Brüdern alle zwei Tage ein paar Bierflaschen ins Häuschen zuhinterst am Bahndamm zu bingen und kassierte dabei für jeden Botengang einen Franken - ein Heidengeld damals für einen Schüler! Das gefiel den «Wylergiele» gar nicht, dass da einer von aussen absahnen kam. Nur durch schlaue Finten entging Ruedi mehrmals angedrohten Prügel aus dem Hinterhalt. Dank dem sein Vorgänger, ein echter «Wylergieu», ein gutes Wort für ihn einlegte und ihn zu seinem legitimen Nachfolger auswies, legte sich der Konflikt. Und Ruedi genoss von da an ungehindertes Durchschreitungsrecht durchs Wylerfeld auf seinen Bierlieferungen.



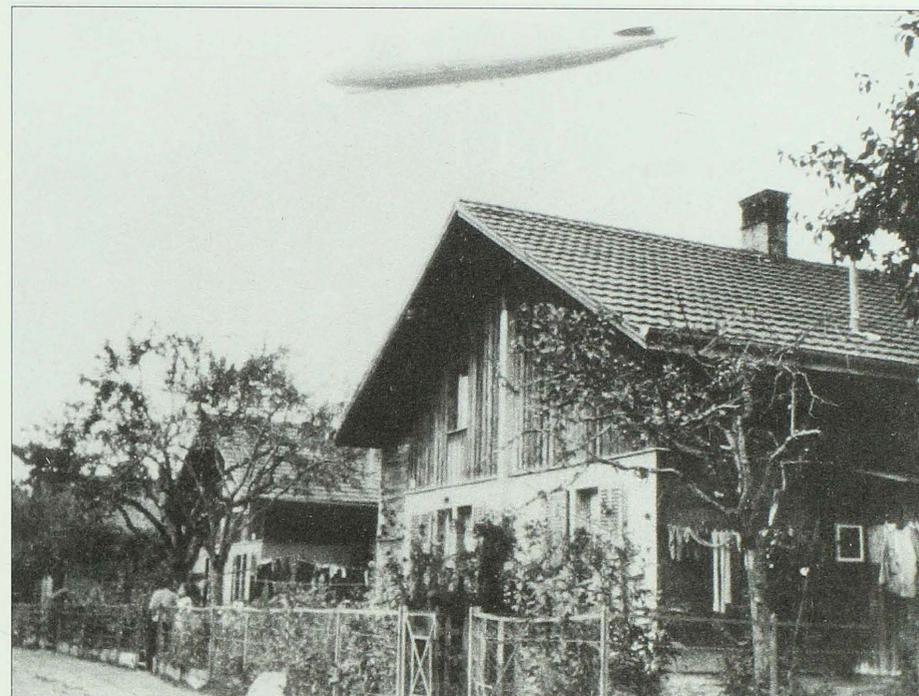
Wohnküche in einem Wylerhüsli aus späterer Zeit mit Holzherd neben Gasherd.

### Der Bagger fährt auf

Vor 1950 entschied die Behörde, die Lebensform im Wylerhüsli-Quartier sei veraltet, die schnuckeligen Häuschen seien zu baufällig geworden, nicht mehr sanierungswürdig und angesichts der dichten Bauweise und dem hohen Holzbau-Anteil zum grossen Risiko für einen Flächenbrand geworden. Vielleicht trachtete man aber auch einfach danach, dieses inzwischen augenfällig gewordene «Ghetto» schleunigst - in Etappen zwar - niederzuwalzen um des Ansehens der aufstrebenden Stadt Bern wegen...

Unsere fünfköpfige Familie zog zirka 1956 von der parallel zur Standstrasse verlaufenden Flurstrasse aus einer zu eng gewordenen 2-Zimmer-Wohnung in einen neuen Wohnblock an die Standstrasse 44 in eine Sozialwohnung mit 4 Zimmern um. Dieser Klotz bot fortan 24 Familien eine Behausung - auf kleinerem Raum, als die dafür geopfert Wylerhüsli gekonnt hatten...

Die laute Arbeit des Baggers, der seine schwere Kugel, begleitet vom schneidenden

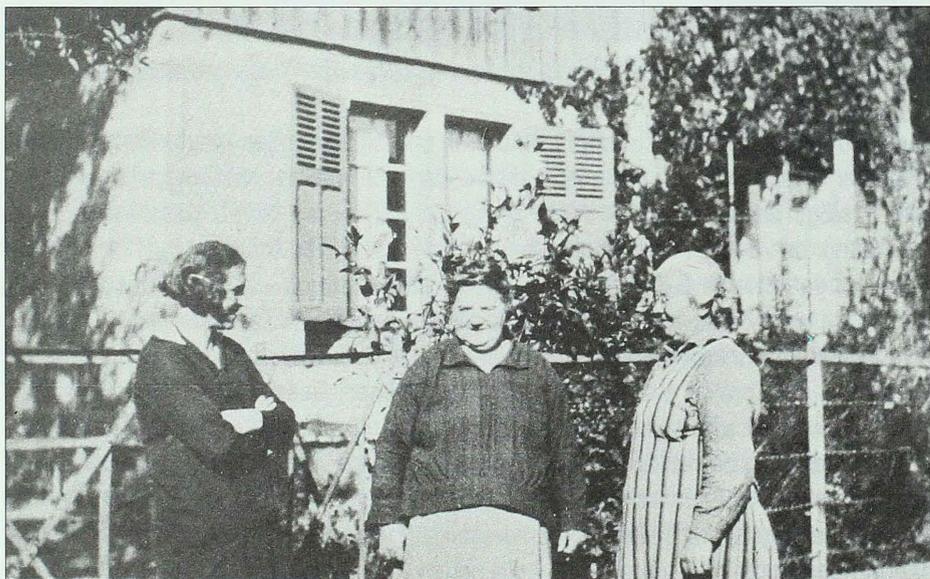


«Lueg da obel!» Zeppelin LZ 127 gleitet am 2.11.1929 über das Wylerfeldquartier!

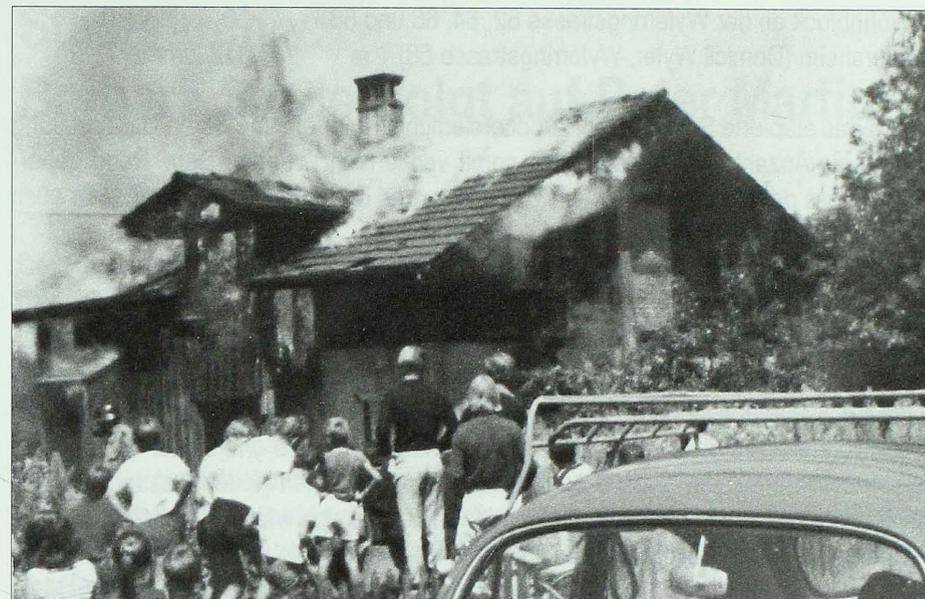
Quietschen der Ketten mit dumpfem Aufprall unerbittlich gegen Hauswände und Kamine der Hüsli's donnern liess, entbehrte zwar nicht meiner kindlichen Faszination. Gleichzeitig machte mich aber das zerstörerische Werk der lauten Maschinen unsäglich traurig: da verloren wohl Schlag auf Schlag Familien ihr Zuhause, ihr Obdach, ihre Erinnerungen! Meine Eltern strichen jeweils sofort Balsam auf meine geschundene Seele und versuchten mir zu erklären, dass die meisten Wylerhüsler sofort in diese schmucken Wohnblocks rundherum einziehen könnten, die wie Pilze aus dem Boden schossen - die Komfort wie Elektrizität in allen Räumen, fliessendes Wasser, Gasherd, WC, Badewanne mit Gaserhitzer, Zentralheizung, Müllschlucker, Keller, Luftschutzräume, Waschküche mit Gaswaschhafen und wasserbetriebener Auswinde anboten! Mit gemischten Gefühlen sah ich währenddem zu, wie der Bagger soeben Kernens und Röthlisbergers Doppelhäuschen zerschlug - beide Familien hatten zwei Hauseingänge neben uns im «Achtevierzgi» ein neues Zuhause gefunden und durften auch da erneut Tür an Tür wohnen...



*Kinder posieren vor dem achteiligen Reihenhäuschen-Trakt am Bahndamm.*



*Ein Schwatz vor dem Häuschen.*



*Das letzte Wylerhüsli wird 1972 während einer Feuerwehrrübung abgefackelt.*

Bis 1972 fielen - nein brannten - die allerletzten Wylerhüsli entlang der Bahnlinie nieder: sie wurden Objekte einer Feuerwehrrübung, zwecks Training zur Brandbekämpfung angezündet und hernach fachmännisch niedergebrannt. Damit verschwinden die letzten Zeitzeugen der ersten Siedlung mit Sozialwohnungen in der Schweiz.

### **Das Wylerfeld erhält ein neues Gesicht**

Wo Häuschen niedergewalzt wurden, entstanden sofort Wohnkolosse: Auf der Fläche des ehemaligen Arbeiterquartiers, das 98 Familien Heimat geboten hatte, entstanden nach 1950 in verschiedenen Etappen:

3 graue Wohnblocks an der Standstrasse 44 bis 60	72 Wohnungen
3 Hochhäuser an der Wylerringstrasse 81, 85 und 90	144 Wohnungen
3 rote Wohnblocks an der Wylerfeldstrasse 50, 52 und 54	65 Wohnungen
1 Hochhaus an der Standstrasse 42	45 Wohnungen
1 Restaurant an der Scheibenstrasse 44	1 Wohnung
1 Tankstelle an der Standstrasse	
1 weisser Wohnblock an der Wylerringstrasse 77	20 Wohnungen
1 Begegnungszentrum Wylerhuus, Wylerringstrasse 60	

1 Wohnblock an der Wylerringstrasse 62, 64, 66 und 68  
1 Altersheim (Domicil Wyler, Wylerringstrasse 58)

59 Wohnungen  
112 Zimmer

Durch das etapierte Schleifen der Arbeitersiedlung Wylerfeld und deren Ueberbauung konnte die Anzahl an Wohneinheiten somit vervierfacht werden! Dem Trend gehorchend, dass der Mensch nach mehr Wohnraum und Komfort verlangte und dafür auch mehr zu bezahlen in der Lage war.

### Buch und Ausstellung

Im November 2011 erschien im Eigenverlag das Buch «Wylerhüsli - legendäres Arbeiterquartier im Berner Wylerfeld». Nach 7 Wochen war die erste Auflage vergriffen und auch die zweite erweiterte nach nur 8 Wochen.

Die gleichnamige Fotoausstellung mit Bildern aus dem Buch und bisher unveröffentlichten brachte auf der Galerie des KornhausForums einen neuen Besucherrekord! 2700 Interessierte wollten die Fotos sehen. Leute, die sich während Jahrzehnten aus den Augen verloren hatten, trafen sich «zufällig» wieder - ein wahres Happening! Aus der ganzen Schweiz reisten Besucher zur Ausstellung, die vom 9. Februar bis 5. März 2012 dauerte.

### Quellennachweis

«Erstellung billiger Wohnungen durch die Gemeinde Bern», Adolf Lasche, 1894

Jubiläumsschrift «100 Jahre Leist Bern-Nord», 1991

«Armutsbekämpfung durch Sozialreform», Brigitte Schnegg, in «Berner Zeitschrift für Geschichte», April 2007 ([www.bezg.ch/4\\_07/schnegg.pdf](http://www.bezg.ch/4_07/schnegg.pdf))

Stadtarchiv Bern

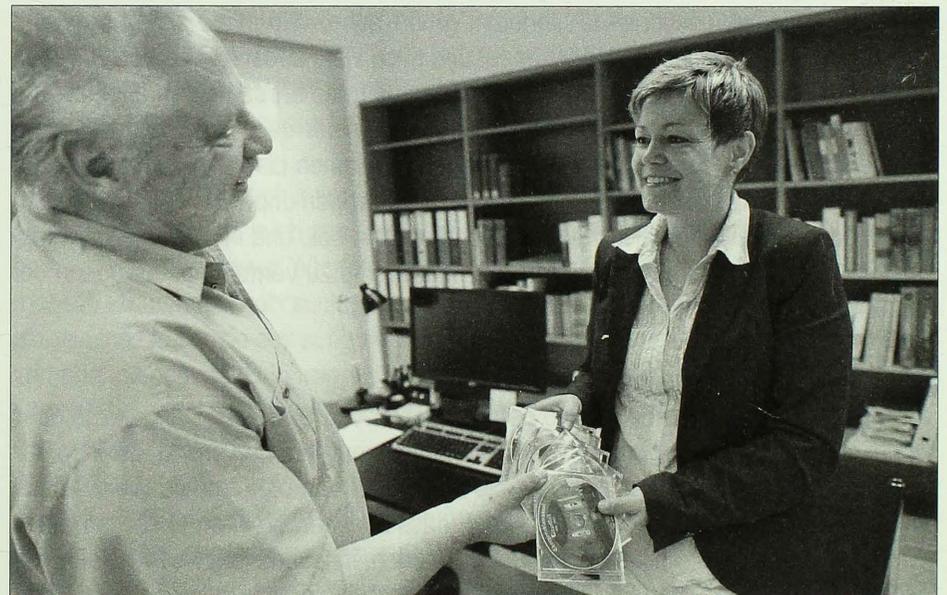
Dokumentation Giddi Engelmann, Wylerhuus  
und andere

## Staatsarchiv: Barbara Studer folgt auf Peter Martig

*Andreas Blatter, Münsingen*

Der Regierungsrat hat Barbara Studer Immenhauser (38) zur neuen Staatsarchivarin gewählt. Sie hat die Nachfolge von Prof. Dr. Peter Martig angetreten, der Ende April 2012 pensioniert worden ist. Als erste Staatsarchivarin des Kantons Bern leitet Barbara Studer einen Dienstleistungsbetrieb mit rund 20 Mitarbeitenden. Sie arbeitet seit 2005 im Jobsharing als Stellvertreterin des Staatsarchivars.

Barbara Studer hat kürzlich aus den Händen von Alfred Imhof Datenträger von digitalisierten Chorgerichtsmanualen entgegennehmen dürfen, die von GHGB-Mitgliedern in Fronarbeit erarbeitet worden sind. Die Daten dienen einstweilen als Sicherheitskopie der Originalbücher, die noch von den Gemeinden aufbewahrt werden. Das Projekt ist vom Lotteriefonds des Kantons Bern mit 20'000 Franken unterstützt worden.



*Uebergabe der DVDs von Alfred Imhof an die neue Staatsarchivarin Barbara Studer.*

## Chorgerichtsmanuale von Jegenstorf - die Meyer von Mattstetten (Teil 2)

Walter Sand, Bonn

Fortsetzung eines Artikels aus GHGB-Mitteilungsblatt Nr. 42/Dezember 2011

**Band 5: 24.02.1732 - 05.10.1732**

Die Seiten dieses Bandes sind nicht paginiert

04.05.1732 <in vorstehender Sache>

Eodem hatt der Chorrichter von Madstetten abermal angezeigt, wie dass ihr tischmacher daselbsten, Joh. Meyer und sein unglückhaftiges Eheweib, noch allezeit so übel und elend mit einander leben, dass mann, als sie verwichnen Sonntag leider abermahl ein grausamme zankgefecht mitt einander hatten, so dass er sie, wie schon vor diesem, grausam, unbarmhertzig und nicht nur schnöd, sondern tyrannisch tractiert, ihr jämmerlich geschrey zu Uhrtenen g'hört habe. Wie ihm ein nachbahr von Uhrtenen, Jac. Huebacher junior bezeüget und noch viehl ander leüt darvon zu reden wissen. Wessenthalben obbemelter Chorrichter, mitt der Ehrbarkeit erkantnuss und guetachten, zum Ammane von Uhrtenen und Chorrichter daselbsten, als welche in ansehen dess Consistory abwesend warren, gehen, ihnen diss anzeigen und mit ihnen zu ihr der Tischmacherinn hauss, sintemahl sie wegen unpässlichkeit und üeblen tractament weit zu gehen nicht vermag, sich begeben soll, und ihre beidseitige Klägten, insonderheit der Tischmacherin, anzuhören und zu vernemmen und dann der Ehrbarkeit vorzubringen.

10.05.1732 <in vorstehender Sache>

Ist Stillstand gehalten worden, allwo der Chorrichter von Madstetten angezeigt, dass sie am <Lücke> hernach, namblich beid Chorrichter von Uhrtenen und Madstetten, mit ihrem Amman sich dahin begeben und sie beiderseits verhöret, und so viehl jammer und elend, heillosigkeit und klag angehöret, dass es ihnen ob ihren Gottlosen reden grausete und ihnen nur aergernuss gegeben worden, insonderheit weil ihr mann, der Tischmacher, mit schreyen und tournieren sich abermahlen der antworten und meistens gelaugnet hatte. Sihe auch im vorhergehenden Rodell.

<Über den Ausgang der Sache habe ich nichts gefunden, diese Heirat ist in den Büchern von Jegenstorf nicht verzeichnet.>

Band 6: 15.03.1733 - 30.12.1770

Dieser Band ist nur teilweise paginiert

S.36 - 38 23.02.1738 <Jakob 085>

Susanna Iseli von Äffligen und Jacob Meyer von Madstädten, Nequam si quis unquam. <Nichtsnutzig, wie es nie jemand gegeben hat>

Erschinnen vor der Ehrbarkeit mit beistand ihres Bruders, dess Bendicht Iselis, und mit einem schreiben von ihrem Hrn. Pfr. begleitet. Ihre klag ware, wie dass ihr ihr gewesener Hausmstr. Jacob Meyer von Madstetten, nicht nur, da sie noch bei ihm gedienet, sondern auch sinther viel und oft die ehe versprochen, sondern auch sie wie sein weib gebraucht, nun aber ihre sein wort nicht halten wolle. Bätte demnach, dass mann ihre zu ihrem rechten verheiffen wolle. Wurde einhällig erkennt, den Joggi zu citieren und ihn gegen das mensch zu verhören, welches auch geschehen. Sontags darauff, als den 1.Marty, stellten sich demnach beide partheyen. Joggi läügnete alles, sonderlich wollte er von heyrathen nur nichts hören. Alles zusprechen war da umsonsten und vergeblich, und wuste er wohl, was für eine er zu ehelichen gesinnet. Listig, wie er ist, warf er dem einfältig menschen auch vor, ob es nicht vor ohngefähr nun einem jahr, da es mit ihm vor dem Pfarrhr. gestanden, der sie ihres verschrieenen lebens hat beschuelet <belehrt>, ausdruckenlich gesagt, es habe nichts mit ihm, welches es auch gestehen müssen.

Nun sinther habe er auch keine gemeinschaft mit ihm gehabt. Dess menschen Mstr. zwar, der dissmahlen auch zugegen ware, sagte, er habe ihn zu Äffligen bei ihm gesehen, welches Joggi zwar läügnete, aber anbei sagte, sie sollen beweisen, dass er das mensch zu unehren gebraucht, oder sich je in eine eheversprechung mit demselben eingelassen habe, sie sey auffgewiesen von böswillig leüther, und möchten also seine vorhabende heüwrath stöhren. Er bätte E. <Eure> Ehrbarkeit um ein schreiben an das Obere Chorgericht, damit dieser Handel ohne ferneren auffenthalt möchte entschieden werden.

Als mann nun sahe, wie der Joggi entschlossen, das mensch aber gar nichts formliches wieder und auff ihn hatte, sprach mann diesem zu, die sach nicht weiters kommen zulassen, sondern von seiner ansprach, die doch vor dem Richter nicht heblich, abzustehen. Allein es wollte gar nicht; wurd demnach dem Joggel ein schreiben gen Bern zuerkennt. Die Iseli wurd Ober-Chorrichtl. citieret. Erschinne ab das erste mahl

nicht, und das zweite. Den 31. Marti wurd seine besagte Ansprach richterl. aufgehoben und also Joggel von ihme Liberiert <vom Eheversprechen befreit>.

S.38 18.03.1738 <Jakob 085>

Jacob Meyer wiederum u. Anna Schmitz ab dem Daubenmoos

Mussten wir wegen dieses Gesellen abermal Chorgricht halten. Namlich Er hatte sich mit dem Anni Schmitz verlobet, ehecontracten mit ihr auffgerichtet und die Hochzeit auch würcklich verkünden lassen, worwieder sich E.E. <Eine Ehrende> Gemeinde Mattstätten kräftigst opponiert. Darauf kahn die Braut klagend ein, sie habe gemeindt, einen ehrlichen Mann an der Hand zuhaben, nun aber zeige sich dessen widerspihl, und er habe ihr mehr versprochen, als er zuhalten vermöge. Sie seye demnach gereüwig und wolle seiner nichts. Die Sach wurd dem Oberen Chorgricht anhängig gemacht, allwo auch der Madtstedteren und dess Annis gründe erhöret, und diese Heürath annulliert worden. Bald darauf ist dieser Gast öffentlich verrüfft <unter Vormundschaft gestellt ?> worden.

S.55/56 14.02.1740 <Jakob 085>

Jacob Meyer von Madtstedten und Barbara Sigrist, Joh. Heltis von Walkringen wittwe. Erschinne die Sigrist nun persöhnlich, die vorhin wegen krankheit nur mit einer klagschrift eingekommen. Der Meyer aber bliebe diss mahl aussen, welcher die zween Sontag zuvor sich gemäss der citation eingestellet hatte.

Die Sigrist beklagte ihn ihrer Schwangerschafft halb, und dass er ihre die ehe versprochen. Mann stellte ihr vor, wie mann es ihm zweimahl vorgehalten, er aber das einte und das andere allzeit harträckig gelügnet hätte. Sie aber inhaerierte <bestand> darauff.

Wurd erkennt, sie vor Ober Chorgricht zuweisen, indess solle das mensch in sein Heimath und daselbst seine genisst erwarten.

<Genisst: amtliche Befragung nach dem Vater während der Niederkunft, siehe auch weitere Textstellen>

Sie kahmen aber den 17. allhero ins Pfarrhaus, und er in beysein seines vogts, nemlich Er ist verrüfft <siehe vorherige Verhandlung>, declarierte <erklärte> auff dess Pfrs. zuspruch, ja, er seye Vatter dess questionierten <fraglichen> Kindes, und wolle die Mutter ehelichen.

Sontags darauff als den 21. eröffnete ich diss bekänntniss der Ehrbarkeit. Aber der Chorrichter Lööw von Madtstetten opponierte sich im nahmen seiner Gemeind, dass diese ehe nicht vollzogen werde, weil er ein schlimmer, liederlicher mensch, dem eine

leibesstraaff gebühre anstat einer Hochzeit. Ward demnach geschlossen, den Handel an das Obere Chorgricht zu berichten, das so auff den 25. auch beschehen. Daselbst aber wurden sie, ohngeachtet der Mattstädtischen Oppositionsgründen zu saamengesprochen, welches nachwärts auch vor Rath, dahin mann appelliert, bestätigt worden.

S.59 24.04.1740 <Hans 070>

Der Junge Küster <Leüw ist gestrichen und Meyer darüber geschrieben> Meyer von Madtstedten und sein Eheweib

Eodem sollten erscheinen der Küster Leüw <nicht gestrichen> und sein Eheweib. Allein nur es kahme. Er aber liess sich verlauten, er wolle sich nicht vor unser Forum stellen.

Ward erkennt, ihme noch einmahl bieten zulassen.

Indessen verhörte mann dass weiblin, welches bittere klägden über ihne führte, wie er namlich ein liederlicher mensch, der alles, was er gewinne, in den wirthshäusern verprasse, oft drei und mehr tag aussbleibe, den s.h. <so heissenden ?> Huren nachziehe, allermassen es erst jüngsthin zu Burgdorff eine bey ihm ertappet, daheim, anstat zu bätten, fluche und schweere <schwöre>, ihns hart tractiere und keines Gottesdienstes pflegen, ja, auch ihns davon abhalten wolle.

S.60 01.05.1740 <in vorstehender Sache>

Hans Meyer und sein Eheweib

Sollten wiederum erscheinen der Küster von Madtstätten, nun wohnhafft im Schönbühl, und sein Eheweib. Allein nur es kahn.

Wurd erkennt, ihm fürs 3.mahl bieten zulassen.

S.60/61 08.05.1740 <in vorstehender Sache>

Erwartete mann sein, ab vergebens. Ist also contumaciert <trotzig> und dem Oberen Chorgericht übergeben worden.

19.05.1747 <Niclaus, welcher ?>

Joseph Witschi, Christen Witschi, von Bärisweil, Bend. Iseli von Jegenst., Niclaus Meyer von Madst. und Jos. Witschi.

Dieser waren beklagt, dass sie an dem Außschießet in ihrem oberen Wirths Haus allhier, allerhand muthwillen treibt, dass sie angefangen zu spihlen, und da sie durch Hr. Amman Dürig, der zu gegen gewesen, abgemahnt worden, ihm ungebürl. begegnet,

und hernach, da sie nicht freies haben spihlen dürffen, in der oberen stuben ihm, Herr Amman zu trutz, vil lermens gemacht, hernach entl. schutz loos geschossen und entl. mit beständigem geschrey und gebrühl nach haus gegangen. Die 3 Witschi haben alsobald ihren fehler bekent und bereüwt, der Iseli und Meyer aber suchten allerhand ausflucht, und konten nicht anderes als durch langes und ernsthaftes zusprechen zur bekantniss und abbit ihres fehlers gebracht werden.

Diese wurden scharpf censuriert, zur besserung vermahnt, und ein jeder um 1 Pfund gebüsst, ausgenommen dem Joseph Witschi, Chorrichter Leüws Knecht, der, weil er eher nach haus gegangen und also minderstrafbar befind worden. Wurde nur um 10 Schilling angesehen.

09.06.1748 <Niclaus 155 oder 156>

Maria Hubacher von Urtenen, Nicl. Meier von Madst.

Diese zeigte an und klagte wieder den Meier, dass er sie von dem 5.febr. dissjahrs an biss den 25.Mertz verschiedene Mahl beschlaafen, so dass sie sich nun schwanger befinde, begehrte, alss dass er sich nicht nur als vatter dess Kinds, mit welchem sie schwanger gehe, erkenne, und sie nach seinem ihrer gethanen versprechen, sie nicht zu betriegen, ehelichen und heurathen solle.

Der Meyer aber laugnete alles und wolte weder den beyschlaaf noch einiche <eine> Versprechung gestehen, bekent doch endl. dass er 2 Mahl bey ihr zu Kilt gewesen.

<Kilt: nächtlicher Besuch von jungen Burschen bei Mädchen als Liebhaber oder Bräutigam>

16.06.1748 <in vorstehender Sache>

wurden jetz gemelte partheyen wieder vor Chor Gricht. <gestellt>

Die Hubacherin beharrte auf ihrer Klag und der Meier auf der Negativ. Da wurde erkennt, dass dieses geschäft, nach anweisung der Chor Gricht satzung biss zur Genist aufgeschoben, oder aber denen partheyen frey gelassen seyn solle, den MehgH dess oberen Chor Grichts zu Lehren, in welchem Fall ihnen ein berichts schreiben mit gegeben werden solle. Da sie aber diss nicht verlangt, sonder beyderseits zu erst der Genist abwarten wollen, als hat es E. <Eure> Ehrbarkeit auch hierbey bewenden lassen.

01.12.1748 <in vorstehender Sache>

Da die Hubacherin den 2.November in das Kindbett gekommen und ein Mägdlein zur Welt gebracht, in ihrer Genist auch nach dem Bericht dess Chorrichters Leüw von Madst., der derselben beygewohnt, auf dem Meier verharret, als wurde solches alles

dem Meier vorgehalten und er befragt, ob er sich nun als vatter dieses Kinds erkennen wolle. Da redte er nun aus einem gantz anderen thon als ehemals, bekennte seine fehler und erklärte sich, in gegenwart <seines> vatters, dieses von der Hubacherin zur Welt gebrachte Kind als das seinige zu erkennen, als unehel. an zu nehmen und zu verpflegen. Ihnen wurde zwar ernstl. zugeredt, die Hubacherin, als die seiner wohl wehrt sey, zu Heirathen, aber hier zu wolten weder der Sohn noch Vatter sich nicht verstehen. Ward erkennt, dieses alles berichts weis an das obere Chor Gricht zu über schreiben. Welches auch auf den 10. diss geschahe. Darauf hin ist uns von MehgH des oberen Chor Grichts der Befehl ertheilt worden, diesere partheyen auf den 19. diss vor Sie bescheiden zulassen. Welche diesem Befehl zufolge sich vor ober Chor Gricht gestellt.

Da dan dieses gantze Geschäft ausgemacht und vor MehgH dess oberen Chor Grichts erkennt worden. Die von der Hubacherin an den Meier formierte Ehe ansprach solle annulliert und sie beyder seits von einander ledig erkent, das Kind dem Meier nicht als unehel. sonder Ehel. und Ehrlich zu gesprochen, sie beyderseits von der abbüssung liberiert <befreit> und ihr Kösten zwischen ihnen wettgeschlagen <Kosten abgegolten> seyen.

Wie solches aus dem Nachgesetzen ober Chor Grichtl. schreiben mit Mehreren zu sehen ist.

Copia Chor Gricht Schreibens obige partheyen betreffend,

Richter und Recht Sprecher ...

Da Nun Mehro die Maria Hubacher von Urtenen und der Nicl. Meier von Madst., beydes eüwer angehörige vor uns erschinnen, hatt nicht nur der Meier die Hubacherin zu Ehelichen noch allezeit sich geweigeret, sonder auch dessen Vatter aller ihme gethanen Vorstellungen ungeacht, in dieserr Ehe nicht einwilligen wollen, sonder immerhin auf dem darwider interponierten <eingewendeten> Zugrechten seines Minderjährigen Sohnes inhariert <bestanden>. Wir haben derowegen die von der Hubacher an den Meier formierte Eheansprach zwar widerum Richterlich aufgehoben und derethalben Beyde in ihr fürherig freyheit gesetz, nichts desto weniger aber Ihme Meyer, der Hubacher Kind Richterlich als Ehelich und Ehrlich zu gesprochen, infolg dessen dan beyde von der sonsten gewohnten abbuessung liberiert, und die zwischen ihnen ergangenen Kösten wettgeschlagen, dessen dan Euch hiridum <?> berichten und zu gleich auftragen wollen, dieses, dess Meiers mit der Huebacher erzeugetes Kind, in eüwerem Tauff Rodell <Taufbuch> als Ehelich einschreiben zu lassen. Gott Mit Uns. Dat. den 19.Decmbris 1748

<Die Taufe dieses Kindes habe ich nicht gefunden>

1763 <Heinrich Kunz und Elsbeth Meyer, Tochter von 016>

Nachdem Sonntags, den 5. Brachm. <Juni>, die Eheversprechung zwischen Samuel Witschi von Jegenstorf und Elsbeth Meyer, Hans Leüws sel. Witwe von Madstetten zum ersten mal verkündet worden, so machte Heinrich Kunz von Meinisberg, Bischof-Baslerischen Gebiets eine Ehe-Ansprach an die Meyer unter dem Titel eines ihm von ihr gegebenen Ehepfands.

Sonntags, den 26. Brachmonats, erschienen beyde Partheyen. Das Ehepfand wurde geläugnet und der Kläger blieb bey seiner Ansprach und begehrte ein Gerichts-Schreiben an das Ehegericht zu Bern. Tags darauf, als der Kunz das Gerichts-Schreiben abholen sollte, so erklärte er sich, dass er die fernere Verkündung mit dem Witschi nicht hindere, weil er wohl sehe, dass nach denen hiesigen Gesetzen nichts auszurichten sey.

1764 <Bendicht 017 und Niclaus 157>

Bendicht Meyer von Madstetten. Der beklagte Sohn heisst Niclaus Meyer Unterm 9. Hornung <Februar> wurde dem Chorgricht zu Hindelbank aus Versehen ein hirher gehöriges Schreiben von MehH des Oberen Chorgrichts zugesandt, worinnen Bendicht Meyer von Madstetten über die Schwängerungs-Klage der nicht schwangeren Anna Walter von Krauchthal freygesprochen, die Walter zur gewöhnlichen Abbüsung verfällt, der Vatter aber des Meyers, der diese jungen Leüt in das gleiche Schlafgemach gelegt hatte, um 10 Pfund Buss zu Handen der Armen seiner Gemeind, und um 5 Kronen 15 Batzen Kammer-Gebühren angelegt war, welche wir beziehen und überschicken müssen.

06.08.1769

<Anna, vermutlich älteste Tochter von Niclaus 156>

Anna Meyer und Bendicht Kirner

Gleichen Sonntags, den 6. Augstmonat, sind auf Citation erschinnen Anna Meyer von Madstetten als Klägerin der Schwängerung halb und Bendicht Kirner von Habstetten. Nach vielem Zusprechen verstuhnd sich der Kirner, das Kind für das Seinige anzunehmen, wenn die Klägerin im gennisstlichen Examen auf ihm beharre und ihm das Kind auf den im Anfang Brachmonat <Juni> geklagten Beyschlaf beziehen möge. Auf diese Bedinge hat er angelobt.

18.02.1770 <in vorstehender Sache>

Gleichen Sonntags haben die 2 Chorrichter von Urtenen Bericht abgestattet, dass

Anna Meyer von Madtstetten Freytags den 9. dis in ihrer beyder Beyseyen Kinds genesen und in dem gehörigen Examen auf dem angegebenen Bendicht Kirner von Vechigen, wohnhaft zu Habstetten, als Vatter ihres zur Welt gebrachten Knäblins beharret sey, wie denn auch der Kirner das Kind 2 Tage vor Abstattung dieses Gerichts hatte tauffen lassen.

1770 <in vorstehender Sache>

Sonntags den 4. Merz wurde ein Ober Chorgrichtlich Schreiben abgelesen, des Inhalts: dass Bendicht Kirner von Vechigen vor MehH erschinnen sey wegen des von ihm und Anna Meyer erzeugten unehelichen Kinds, dass der 19. Merz zur Beurtheilung dieses Geschäfts angesetzt sey, und dass man im Berichtsschreiben melden wolle, was die Meyer für Mittel besitze oder zu erben habe, ingleichem, ob das Kind die Merkmal einer zeitigen Geburt <Frühgeburt> gehabt habe oder nicht.

Diesem Befehl ist unter heütigem dato statt geschehen und gemeldet worden, dass das Kind gleich nach seiner Geburt so schwach gewesen, dass man es anfänglich für Tod gehalten, weiters hat man es damals nicht besichtigt. Den 2. Merz ist es nach Empfang vorgemeldten Schreibens noch besichtigt und befunden worden, dass die Nägel an Füssen noch nicht vorhanden seyen, sondern sich erst zu zeigen anfangen. In Ansehung der Mitteln hat die Meyer Mutter halb 500 Pfund zu gewarten. Ihr Vatter aber besitzt 3000 Pfund ererbte Mittel und lebt samt seinem Weib und 5 Kindern zu Stettlen bey seinem Schwäher.

1770 <in vorstehender Sache>

Bendicht Kirner und Anna Meyer werden Eheleüt

Gleichen Sonntags den 25. Merz, wurde uns von MehH des Ehegerichts Nachricht gegeben durch ein Schreiben vom 19. dis, das Bendicht Kirner sich zur Heürath mit Anna Meyer verstanden habe, mithin Mutter und Kind ihm ehelich zugesprochen worden.

<Die Heirat habe ich in Jegenstorf nicht gefunden.>

**Band 7: 20.01.1771 - 24.05.1812**

S.208 1796 <Niklaus 159>

Den 19. Wintermonats <November> erhielt hiesige Ehrbarkeit folgendes Oberchorgeichtl. Schreiben:

R.u.R. des pp. u. f. g. z.

Wir haben die unter dem Herzen der Catharina Kneübühler von Frauenkappelen liegende Leibesfrucht dem Eüerigen, zu Stettlen wohnhaften Niklaus Meyer, einem Ehe-

mann, als heütigen Tags vor uns geständig gewesenem Vater, Geschlechts Namens, Heimaths und Erhaltung halb, als unehelich zugesprochen, sodas er dieselbe sechs Monath nach der Geburth gegen Erlag sechs Kronen Ammenlohn an die Mutter zur alleinigen Verpflegung übernehmen und um alle dieses Paternitäts Geschäfts halb ergangenen Unkosten auf Moderation <Nachlassung> hin verfällt seyn sollen.

Zu Abbüßung dieses begangenen Ehebruchs haben wir jeder Parthey in Betrachtung der freywilligen Anerkennung blos die gesetzliche Strafe eines ledigen Fehlers, das ist eine fünfjährige Ober-Chorrgerichtliche Gefangenschaft auszustehen auferlegt.

Zu Ausmeidung anstehen dräuendem Ehestreit gestimen Wir hirmit freündlich an Eüren Herrn Pfarrherrn, dieses Schreiben mit möglichster Geheimhaltung in das Chorr Gerichts-Manual einschreiben zu lassen.

G. M. U. <Gott mit uns>

Geben den 17. Wintermonats 1796

S.258/259 1805 <Jacob 087>

Chorrichtl. Verhandl. wegen Jacob Meyers Ehe-Scheidungbegehren

Auf ein vom 7. Jenner <Januar> datiertes, aber erst den 14. erhaltenes Schreiben vom oberen Ehe-Gericht, worin uns nebst Mittheil. der Klage des Jacob Meyers von Madstetten, ehedem Wirths zu Brügg, zur Scheidung von seiner Ehefrau Magd. Zürcher, ein Verhör dieser streitigen Eheparthie samt einem amtlichen Bericht über ihre beyseitigen Leümden und Umstände anbefohlen worden, ward denen Partheyen die Citation auf Sonntag, den 27. Jenner, nach Befindens zu erscheinen in freündlichkeit angelegt, da dann auf diesen Tag die Ehrbarkeit desthalb in hiesigem Schuhlhaus nach der Predigt eine Sizung hielt, welcher beywohnten

Gerichtsstathalter Äberhard

Chorrichter Knuchel von Jegenstorf

« Iseli « «

« Vögeli, und

« Ösch

Die streitigen Ehe-Leüthe waren da zugegen, und beide erst einzeln, dann zusammen verhört.

Das Eheweib legte ein schriftl. Zeügsamme ein, von alt Wäysenvogt Eggemann von Thun, ihrem lezten Meister, über ihre Aufführung, worinn zugleich die Aufführung des Meyers gegen ihre Person am lezten Thun-Markt als höchst ärgerlich dargestellt, vor. Ohne in den Werth oder Unwerth dieses Zeügnisses einzutreten, fragten wir selbige lediglich: ob sie sich allenfalls zu einer einstweiligen Sönderung zu Tisch und Beth

verstehen wolle? Sie hatte nichts dagegen, wofern sie in dieser zeit denn von Meyer und dessen mishandl. in Worten und Werken gegen ihre Person sicher wäre.

Meyer aber drang brausend und ungestühm auf die gänzliche Scheidung von der Zürcher und blieb gegen jede Vorstellung taub, sodas wir beschlossen, alles ohne weitem Versuch MehH des oberen Ehegerichts einzuberichten, welches auch in nachstehendem, den 29. Jenner expedierten Schreiben geschehn.

Copia des Schreibens ans O.Ehegericht über Meyer, ehemahl. Wirth zu Brügg, Ehescheidungsbegehren.

Tit.

Infolg deroselben Zuschrift vom 7. dies erschienen may, angelegten freündlicher Vorladung vor U.Ehrbarkeit, Sontags den 27. lezthin, die streitigen Ehe-Leüthe Jacob Meyer von Matst., ehedem Wirth zu Brügg, und dessen Ehefrau Magdalena geb. Zürcher von Trachselwald, die bereits unter dem 7. Oktobris vorig. Jahrs bei der damahls schon hier versuchten gänzl. Trennung durch uns, nach treffenden und zwekmässigen Vorstellungen, äusserl. einmahl wieder vereiniget worden, und beydeseitig Besserung und gegenseitige Aussöhnung und Verträglichkeit angelobet, so aber, wie es sich bey Menschen von solchem Schlage vermuthen liess, und wie der Erfolg ist leider bestätigt, von gar kurzem Bestand war.

Allein diesmahl blieb jede Erinnerung an die damahls gegebenen feyerlichen Zusage, so wie jede noch so kräftige Vorstellung verlohrene Arbeit, bey dem Ehemann vorzüglich, der immer mit der ungestühmsten Heftigkeit auf gänzl. Scheidung drang, alldie weil sich die Ehefrau noch zu einer einstweiligen, unbestimten, beliebigen Sönderung verstehen zu wollen schienne. Gleichwohl deüchte uns die gegenseitige Abneigung und die Bitterkeit von Seite des Ehemanns insbesondere so gross, dass schwerlich eine Aussöhnung der Gemüther zu erwarthen steht. Indess glaubten wir wenigstens in der heftigen Stimmung des lezteren einen bereits wieder von ihm beabsichtigten neuen Ehe-Contract wahrzunehmen, und so würde, auf erfolgte gänzliche Scheidung, der Viertel von Urtenen und Matstetten in kurzen wahrscheinlich mit mehr denn einer unerbaul. Burgerinn dieser Art beschwert werden. Freylich ist dies nur Vermuthung, die wir aber aus den äusserungen und der Dank- und Handlungsweise des Meyers nicht unwahrscheinlich folgerten, und deren Mittheilung wir MehH schuldig zu seyn erachten.

Was die Leümden von beiden betrifft, so sind uns die der Ehefrau nicht anders bekannt, als durch den Ruff, der freylich verdächtig genug und nicht erbaul. scheint. Vom Ehemann denn wissen wir bestimt, dass er sich durch sein ausschweifendes, schwelgendes und rohes Leben von einem nicht unbeträchtlichen Vermögen zu einem

unbedeutenden Rest desselben herabgebracht hat. Mit diesem amtlichen Berichte überlassen wir die Verfügung und die Geschäft Pflegen Einsicht der HE, empfehlen Hochdieselben dem Machtschuze des Allerhöchsten.

S.260/261 1805 <in vorstehender Sache>

Die über Jac. Meyer von Matstetten, ehemahl. Wirth zu Brügg u. s. Ehefrau Magdal. Zürcher verhängte Scheidung zu Tisch u. Bethe auf 2 Jahre.

Auf obiger pag. 258 u. 259 stehende, und aus Ober Ehegericht abgelassene Schreiben, betreffend das Scheidungs-Begehren des Jac. Meyers, ehemahl. Wirths von Brügg, ward uns vom Obern Ehe- gerichte folgende Erkenntnis mitgetheilt:

R.u.R.a.O.E.d.C.B. u.f.g.z.

<Richter u. Rechtsprecher am Oberen Ehegericht des Cantons Bern>

Bern den 4. Merz 1805

Vor uns sind heute erschienen die streitigen Eheleüthe Jac. Meyer von Matst. eurer Kirchhöre <Kirchgemeinde>, dermahlen auf dem Breitenrain allhier <heute Strasse in Bern>, als Kläger gegen die zu Thun dienende Magd. geb. Zürcher als Antworterin.

Auf die schriftl. Scheidungsklage des Meyers, weil seine Frau ihn wiederholt verlassen und sich schlecht aufgeführt, auch bey nahe zu Grund gerichtet habe, wogegen diese einwendete:

Er habe sie mishandelt und immer vergebl. Besserung versprochen, daher sie in Dienst getreten, sich aber der Scheidung gar nicht widerseze, wenn er die Kösten trage, haben wir erkennt: Diese Eheleüthe sollen in verhoffender nachherigen Wieder- aussöhnung auf 2 Jahre zu Tisch und Bethe geschieden, die ergangenen Kösten aber wettgeschlagen seyn, und in Rücksicht, dass der Mann an einem Arm verstümmelt ist, jedes seinen Unthald selbst suchen. Doch soll dieser wegen seiner Nichterscheinung am Nechsten vom 25. Febr., die deherigen Kosten der Frau mit 4 Kronen vergüten, welches alles ihnen sogleich eröffnet worden ist.

G.M.E. <Gott mit Euch> Der Präs. des O. Eheg.

Sign. Fellenberg

Der Ehegerichtschreiber Wild

S.287 1807 <in vorstehender Sache>

Copia des 2.Schreibens wegen Jacob Meyers rechtl. Fortsez. und seiner schon be- gehrten Scheidung

R.u.R.a.O.E.d.C.B.

Bern den 23. Febr. 1807

Der hier auf dem Breitenrain wohnhafte Jacob Meyer von Matst., welcher am 4. Merz

1805 auf 2 Jahr von seiner Ehefrau, geb. Zürcher, getrennt worden ist, hat sich zu Fortsetzung Rechtens vor uns gestellt. Wir haben ihn aber vor Euch gewiesen und er- suchen Euch, wenn er sich bey Euch meldet, seine wiederholte und verstärkte Klage mit eüerem Berichte über diese Eheleüthe zu begleiten u. uns einzusenden. G. M. E. signiert, wie oben.

S.288 1807 <in vorstehender Sache>

Unter dem 23. Merz gelangte an mich besonders ein Schreiben vom O.Eheg., worinn ich ersucht worden, das Berichtschreiben über Jacob Meyers Scheid. Begehren zu beschleunigen, daher ich unter dem 3. Aprill nachstehendes Schreiben ans O.E. zu diesem Ende ausfertigte.

Copia Schreibens ans O.E. über Jac. Meyers Scheid. Begehren.

Tit.

Am 1. Merz lezthin stellte sich nach Hochdero vorlauff. Anzeige vom 23. Febr. Jacob Meyer von Madst., ehemal. Wirth zu Brügg, igt wohnh. auf dem Breitenrain, vor U. Ehrbarkeit, drang, wie vor 2 Jahren, auf die gänzl. Scheidung von s. Eheweib, geb. Zürcher, wiederholte die gleichen Klagen, und verstärkte sie durch die Versicherung: selbige innert diesen 2 Jahren nie gesehen, dagegen über sie gehört zu haben, das sie einmahl wieder zu Bern gewesen, aber auf Verfügung der Polizey durch Landjäger wieder fortgeführt worden, wie sie sich denn auch wirkl. im C. Waat aufhalten solle, jedoch ohne dass er den Ort, wo sie seye, angeben könne. Über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Vorgeben aber können wir nichts zeügen, so wenig als über das bisherige moralische Verhalten dieser streitigen Eheleüthe, obschon das leztere aller Wahrscheinlichkeit nach sich gegenseitig wohl aufwägen mag.

Dem Meyer nun wars auf s. dringliches ansuchen verheissen: s. Begehren solle und werde ohne Aufschub Mehgh einberichtet werden, jedoch müsse er vorerst das ge- sezl. Sizgeld u. Emd. <Emolument = Gebühr> bezahlen, da man sich mit ihm und so teilen ähnl. Partheyen nicht immer unentgeldl. bemühen könne u. werde.

Er versprach, das schuldige sogleich 2 Tage darauf einzusenden. Allein bis dato er- folgte nichts von der schuldigen gebühr, daher die Verzögerung in Mittheilung des Resultats jenes s. Verhörs, besonders da durchaus kein periculum in mora <Gefahr in Verzug> abzusehen war, und vermuthl. die in Armen-Sachen abgesonderte Gemeinde von Ur. und Matsteten noch frühe genug die Früchte einer neu Verehelichung u. man- che lästige Folgen von diesem unmoralischen Manne wird zu tragen haben.

Mit diesem Berichte empfehlen wir MehH dem Machtschuze des Allerhöchsten im hohen <Himmel ?>

S.291 1807 <in vorstehender Sache>

Jac. Meyer Scheidbrief

Unter dem 11. May erhielten wir doch das angezeigte Scheidigungs-Begehren des Jac. Meyer gegen s. Ehefrau Magd. Zürcher, nachstehenden, zum ausschreiben mitgetheilt.

Scheidbrief Copia

Wir Richter und Rechtspr. am O.E. des C.Bern

urkunden hirmit, dass heüte vor uns erschienen sind die streitigen, bereits seit dem 4. Merz 1805 zu Tisch und Bett getreten und kinderlosen Eheleüthe Jac. Meyer von Matst. K. Jeg., dermahlen auf dem Breitenrain bey Bern als Kläger, gegen Magdal. geb. Zürcher, dermahl zu lferden <Yverdon> wohnhaft, als Antworterin.

Auf angehörte Verstärkung der ehemahl. Scheidigungs-Klage des Ehemans wegen schlechter Aufführung s. Frau und das er sie seit ihrer Trennung nie gesehen, sie aber allerorten umhergezogen seye, wogegen sie sich vertheidigte, das sie seit jener Trennung in verschiedenen ehrlichen Diensten gewesen, aber niemahls mit ihrem Manne habe hausen können, und sich der Scheidigung nicht widerseze, haben wir ihr Eheband aufgelöst und beyde wieder in ihre vorjährige Freyheit gesetzt. Jedoch so, das jedem eine zweyjährige Wartzeit vor allfälliger anderweitigen Wiederverehelichung aufgelegt seye, die Kosten auch jeder selbst tragen soll. Wegen Theilung des zeitl. Guts sind die Partheyen zu Fründlichkeit und nöthigen Falls vor den ordentl. Civilrichter gewiesen.

In Kraft dieses Scheidbriefs, welcher zu wahrem Urkund mit dem Sigel des O.Eheg. verwahrt, und mit der Untschrift des HghH

Präsidenten und des Ehegerichtsschr. versehen worden.

Bern den 11. May 1807

Sign: Der Präs. des O.E. Fellenberg  
Der Eheg. Schreiber Wild

S.345/346 1811 <Jakob 087>

Verhör der Elis. Meyer geb. Hodel, abgeschiedene Rupp, u. des Jac. Meyer, ihres Ehemanns, über dersten Scheidigungs-Begehren

Sontags den 10. Febr. ward Chorgericht gehalten wegen den streitigen Eheleüthen Elis. Meyer geb. Hodel, abgeschiedene Rupp, u. Jac. Meyer von Matstetten, ehemals Wirth zu Brügg, die laut Zuschrift des Ob. Ehegerichts vom 17. Dezember 4 Tage daselbst über ein Scheidigungs-Begehren der Ehefrau verhört, uns aber als der

ersten Behörde zur Untersuchung von MehghH zugewiesen worden, ein Verhör, das aus mehreren Gründen, vorzüglich wegen Unpäslichkeit der Ehefrau erst izt heute vorgenommen worden. Beide Partheyen erschienen ohne rogaterische <gerichtlich angeordnete> Citation.

Die Ehefrau Elisabeth mit Beystand des portner <von Port bei Brügg ?> Müllers, ihres Schwagers, wiederholte alle die vor MehghH angebrachten Klagen über ihres Ehemanns lüderliche aufführung, dessen öfterer Vollerey, und sein damit gewöhnlich verbundenes wildes Betragen, auch laut schriftlich vorgewiesenen Zeügnisses bereits von ihm erlittene Mishandl. und ausgestossenen Drohungen, die künftig hin noch gröbere u. gefährlichere Vergehungen gegen ihre Person besorgen lassen, und darüber ein lezte selbige, noch eine schriftliche, von Herrn Fürsprecher Fischer unterschriebene, hier mitfolgende Klage vor, die ohngefehr gleichen Inhalts ist, und drang aus allen diesen Gründen auf gänzliche Scheidigung.

Der Ehemann Meyer aber, der seit seiner Verehelichung vom May vorigen Jahres noch nicht mit dieser seiner Ehefrau beysammen wohnte, sondern aussert der Stadt auf dem Breitenrain sich aufhält, bezeugte gegentheils, mit seiner Ehefrau meist aussert Streit gelebt zu haben, negierte <verneinte> die wieder ihn angeführten Klagen mit Ungestühm, schrie mit dem ihm eigen brausenden Wesen auf geseh. Beweise der gegen ihn geklagten Beschwerden und versicherte, seiner seits nicht scheiden zu wollen, obgleich er bey diesem Anlasse grosse u. ungebührliche Erbitterung gegen seine Ehefrau äusserte.

Zwar versuchten wir diese streitigen Ehe-Leüthe sowohl durch freündliche und verstehnde Zusprüche, als durch ernstl. Vermahnungen einander näher zu bringen, wieder zu vereinigen u. zur Beysamenwohnung zu bewegen, aber fruchtlos leider! Und ganz vergeblich waren alle unsere zu dem Ende auf beiden Seiten angewandte Bemühungen, die beydeseitige Erbitterung war zu hoch gestiegen, als dass in diesen Momenten eine Aussöhnung konnte vermittelt werden. Die Ehefrau bestand durchaus auf gänzl. Scheidigung, vorzüglich wegen der Gefahr für ihre persönliche Sicherheit, einer unausbleibl. Folge von dem unverbesserlichen Hange ihres Ehemannes zur Trunkenheit. Meyer dagegen, so sich anfänglich der Scheidigung widersezte, erklärte sich zuletzt, weil seine Frau so darauf dringe, so verlange er entweder des gänzlichen oder gar nicht von ihr geschieden zu werden.

Hierauf war vom hiesigen Chorgericht einstimmig erkennt:

Die Partheyen mit diesem unserem Bericht wieder vor MHH des O.Eheg. zu weisen und dem Berichtschreiben alle von der Ehefrau hier eingelegte Papyre beyzufügen u. dem O.Eheg. zu überlassen, den Werth oder Unwerth der fraglichen Gründe zum

Scheidigungs-Begehren zu beurtheilen. Dies Berichtschreiben, wesentl. so, wie hier die Verhandl. eingetragen, wurd den 13. Febr. zur Besiglung abgefertiget.

Jac. Meyer, u. sein Ehefrau, geb. Hodel, wurd. von MHH des O.Ehreg. unt. d. 27. May für 2 Jahre zu Tisch u. Beth geschieden Von MehgH des Oberen Ehegerichts gelangte an uns ein von dem 27. Merz 1811 datiertes Schreiben, in dem mann uns anzeigte, dass unter jenem Dato die streitige Ehe-Leüthe Elis. Hodel, geschiedene Rupp, u. Jacob Meyer von Matstetten wegen der lüderl. u. unverträglichen Aufführung des Ehemanns auf zwey Jahre zu Tisch und Beth geschieden, der Ehemann aber in die Kösten verfällt, u. dazu noch, weil er betrunken erschiennen und sich unanständig betragen, für 2 mahl 24 Stunden in die Chorgeichtl. Gefangenschaft gesezt worden seye.

**Band 8: 29.05.1812 - 29.06.1815**

S.15 - 17 20.09.1812 <Jakob 089>

<Teilnehmer der Sitzung ist neben 6 anderen auch Nicl. Meyer (158), Chorrichter zu Matstetten. Verhandelt wird gegen 14 «Sabbath Schänder», darunter Jakob Meyer.>

Aus dem mit diesen Purschen abgehaltenen Verhör hat sich ergeben, dass sie alle am h. Sonntag vor dem h. Betag sich in hiesiges Dorff verfügt haben, von da in beyden Schenken erschienen seyen und diesen h. Sonntag mit entsetzlichem Gelerm unter Fluchen und Schwören entheiliget, die ganze Gemeinde geärgert u. die stille Festtügen gestört haben, obschon doch mehrere aus Ihnen am nemlichen Morgen in Ihrer Gemeinde noch den Gottesdienst besucht und sich beim 1. Abendmahl eingefunden haben.

Dessen wir auch befunden, dass ein solches Vergehen mit diesen erschwerenden Umständen allerdings höchst strafbar seye und unsere Ehegerichts Satzung Seite 91 §7. und Seite 101 vollkommen auf Sie anwendbar seye, und nun erkennt haben: Es sollen alle diese oben ungezogenen junge Pursche nebst Bezahlung aller erzeugenen Kösten zu einer unnachlässlichen Busse, ein Jeder mit 10 Pfund Busse belegt werden, welche ganze Summ einzig von Schürch dem Ältere u. Jakob Sieber, Jakobs Sohn erhoben werden soll, weil ersterer als vorzüglicher treibend dieses Aufttritts anzusehen sey, letzterer aber nicht uns für den Unfug als auch für die dabey befindlichen Personen gebürget habe. Wobey aber der Schürch zu einer Abbitte bey verschlossenen Thüren wegen noch besonders gegen unsern Hr. Gerichtsstatthalter erzeugten Beleidigungen verfällt seyn soll, die er auch sogleich leistete.

S.117/118 21.07.1814 <Franz 045>

Kindeszuspruch an den Franz Meyer

Schreiben des Oberen Ehegerichts ans Chorger. Jegenst.

d. dato 14.07.1814

Richter und Rechtsprecher ...

Heute sind abermals vor uns erschienen die wegen Vaterschaft streitigen, zum Eyde unterrichteten, Maria Gerber, Samuels Tochter von Röthenbach, dermal zu Kiesen, mit einem Beystand, gegen Franz Meyer von Madstetten K. Jegenstorf, Knecht im Wirthshaus zu Kiesen, mit Beystand Hr. Fürsprech Hermann. Die Klägerin berief sich lediglich auf die Akten, die auch abgelesen wurden, so wie auf die in der frühern Erscheinung gegebene Erläuterung über die unrichtig bezweifelte Förmlichkeit der Genisst u. schloss auf den Kindeszuspruch an Ihn oder die Anwertnamung des Eydes. Der Beklagte hingegen verdächtigte Ihre Ausführung u. späthe Anzeige, beschwerte sich darüber, dass Sie keine bestimmte

Schwängerungszeit angegeben habe, und beharrte übrigens auf der Verneinung, unter Anbietung des Reinigungseydes. In Betrachtung aber, dass der Meyer anfangs alles geläugnet, nachher auf ein Zeügniss doch zugab, dass er bey Ihr gewesen, doch freylich nun um Flikarbeit zu bestellen, endlich stufenweise, sogar bey dem Specialverhör unserer HH geistlichen Beysizern, einen auf die Mitte Merzens 1802 zurückgesetzten fleischlichen Umgang eingestand, dass aber auch die Klägerin, durch Ihren so lange fortgesetzten Umgang u. daherige Nichtkenntniss der Schwängerungszeit einen grossen Leichtsin an Tag gelegt, haben Wir Bedenken getragen, irgend einer Parthey den Eyd anzuvertrauen, sondern ohne denselben dem Meyer das von der Gerber am 19. Hornung <Februar> lezthin gebohren und Johannes getaufte Knäblein, Geschlechts-nahmens, Heymats u. Erhaltung halben als unehelich zugesprochen, also dass er solches, 6 Monat nach der Geburt gegen Erlag von 6 Kronen Ammenlohn an die Mutter, zur alleinigen Verpflegung übernehmen soll. Die deshalb ergangenen Kosten sind wetgeschlagen u. diejenigen, so er Ihr an die Kindbett-Auslagen zu bezahlen hat, auf 8 Fr. bestimt worden. Wir werden beyde zur halben Abbüssung von 2½ Tagen anhalten lassen. Gott mit Euch!

Der Präsident d. Ob. Ehegerichts Fellenberg

Der Ehegerichtsschreiber Wild

S.142 01.01.1815 <Niklaus 162>

Kindes-Zuspruch des Niklaus Meyer

Schreiben d. Oberen Ehegerichts ans Chorger. Jegenstf. d. dato 28. Novembris 1814

Richter u. Rechtsprecher ...

Wir haben das von Maria Mosimann, Jakobs sel. Tochter von Sumiswald, mit dem Nikolaus Meyer von Jegenstorf <richtig ist Mattst.>, Satlergesell zu Neüeneegg, erzeugte, am 22. Weinmonat <Oktober> lezthin gebohren u. Johannes getaufte Knäblein, diesem als Vater geständigen Meyer Geschlechtnahmens, Heymaths u. Erhaltung halber als unehelich zugesprochen, also dass er solches 6 Monat nach der Geburt gegen Erlag von 6 Kronen Ammenlohn an die Mutter zur alleinigen Verpflegung übernehmen und um die ergangenen Kosten verfällt seyn soll. Beyde werden an Ihrem Wohnort zur halben Abbüßung von 2½ Tagen angehalten werden. Gott mit Euch!

Der Präsident des Oberen Ehegerichts      Fellenberg  
Der Ehegerichtsschreiber                      Wild

S.142 01.01.1815 <?>

Jakob Baumgartner u. Magdalena Meyer Ihr Scheid. Begehren  
Schreiben d. Oberen Ehegerichts ans Chorg. Jegenstf.  
d. dato 19. Dez. 1814

Richter u. Rechtsprecher ...

Bey dem Mangel gesezlicher Scheidungsgründe des ohnhin in Zweydeütigem Rufe stehenden Jakob Baumgartner, des Schmieds von Urtenen, gegen Magdalena geb. Meyer, bey Ihrem Sohn zu Riggisberg, genehmigen Wir allerdings, dass Ihr sie ernstlich zum Frieden u. Wiedervereinigung vermahnt habet. Ihr werdet auch Euern Aufsicht über sie fortsetzen und die in Fehler fallende Parthey zur Gebühr halten.

Gott mit Euch!

Der Präsident des Oberen Ehegerichts      Fellenberg  
Der Ehegerichtsschreiber                      Wild

<Die Heirat des vorstehenden Paares ist in Jegenstorf mit Datum vom 11.05.1787 verzeichnet, die Eltern der Magd. sind mir nicht bekannt>

S.145 05.02.1815 <Franz 045, siehe auch S.117/118>

Kindes-Zuspruch des Franz Meyer  
Schreiben d. Oberen Ehegerichts ans Chorgericht Jegenstf.  
de dato 16. Jenner <Januar> 1815

Heüte sind abermal vor uns erschienen: die wegen Vaterschaft streitigen Maria Gerber, Samuels Tochter von Röthenbach, zu Kiesen, gegen Franz Meyer, Jakobs Sohn von Matstetten K. Jegenstorf, Knecht im Wirthshause zu Kiesen, mit Herren Fürsprech Herrman. Die Gerber bestand auf Ihrer Vaterschaftsklage und zeigte sich bereit, in

folge Urtheils des Obersten Appellationsgerichts vom 17. Wintermonat <November> 1814 den Eyd zu leisten. Nachdem der Beklagte solches ebenfalls begehrt, haben wir nach Ihrer feyerlichen Abschwörung des Erfüllungseydes das von Ihr am 19. Hornung <Febr.> 1814 zur Welt gebohren und Johannes getaufte Knäblein, Geschlechtnahmens, Heymaths u. Erhaltung halber, als unehelich zugesprochen. Also dass er solches 6 Monate nach der Geburt, gegen Erlag von 6 Kronen Ammenlohn an die Mutter, zur alleinigen Verpflegung übernehmen u. um die ergangenen Kosten verfällt seyn soll. Beide werden an Ihrem Wohnort, sie zu 2½ und er zu 5 tägigen Abbüßung angehalten werden. Gott mit Euch

Der Präsident d. Oberen Ehegerichts      Fellenberg  
Der Ehegerichtsschreiber                      Wild

S.154/155 05.03.1815 <Franz 045>

Anbegehrt. Erleütert. über des Franz Meyers Kindes-Zuspruch  
Schreiben d. Chorger. Jegenstf. ans tit. Obere Ehegericht  
de dato 5. Merz 1815

Das Ehr. Chorgericht Wichtrach hat uns ersucht, Ihm zur Bezahlung der Kosten in Betreff des nun beygelegten Paternität-

Handels der Maria Gerber gegen Franz Meyer von Matstetten, wo lezterm am 28. Novembris ferndrigen <letzten> Jahrs das Kind nebst Bezahlung der ergangenen Kosten als unehelich zugesprochen worden, behülflich zu seyn.

Die Gemeinde Matstetten trägt aber Bedenken, dem Vogt des verfallten Franz Meyer, die Vergütung der Ihr zugeschickten Kostens Note aufzutregen, weil der Meyer behauptete, in Hochdero ausgefallter Sentenz <Urteil> vom 28. Novembris 1814 seye er nur Bezahlung der Kosten von der Weitersziehung dem ersten Urtheil vom 4. July 1814 vor das tit. Oberste Appellationsgericht und der durch Abschwörung des Eydes erfolgten Endurtheil und keineswegs zur Bezahlung durchaus aller deshalb ergangenen Kosten verfällt worden, wiedem nach der frühern Erkenntnuss vorn 4. July ja über die damals ergangenen Kosten abgesprochen und wettgeschlagen worden seyen. Bevor nun die Gemeinde den Vogt zur Bezahlung autorisieren will, möchte Sie zu Ihrer Sicherstellung folgende Erläuterung:

Ob in dem ausgesprochenen Urtheil vom 28. Novembris lezthin die Bezahlung durchaus aller von Anfang bis zum Ende dieser Sache halb ergangenen Kosten zu verstehen seyen, oder ob das Urtheil sich nun auf die seit dem Spruch vom 4. July hinweg, wo Selbige damals wettgeschlagen worden sind, mithin von der Weitersziehung an bis zum endlichen Entscheid, Bezug haben.

Wir bitten Ihnen tit. Herren diese verursachte Mühe bestens ab und haben mit unwandelbarer Hochachtung die Ehre zu seyn  
das Chorgericht Jegenstorf  
namens desselben Fasnacht Pfarrer d. amts  
Aeberhard Gerichtsstatthalter

S.164/165 30.04.1815 <Franz 045>

Ertheilte Erläuterung wegen dem Paternitätsurtheil des Franz Meyer  
Schreiben d. Oberen Ehegerichts ans Chorgericht Jegenstf.  
de dato <fehlt>

Das tit. obere Ehegericht hat uns in Folge dem von Hochdemselben anbegehrten Erläuterung wegen dem Zuspruch der Kosten des nun beygelegten Paternitätstreits von Franz Meyer von Matstetten und Maria Gerber de dato 5. Merz 1815 dahin Ihre ausgesprochene Sentenz aufgeheitert, dass der Meyer gehalten seye, alle dieses Streits halb ergangenen Kosten zu bezahlen.

**Band 9: 02.07.1815 - 03.04.1825**

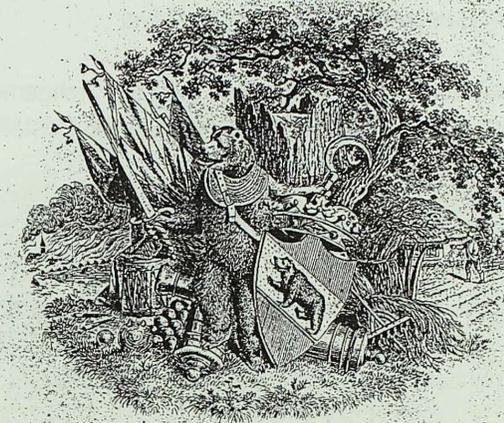
S.89 10.08.1817 <Franz 045>

Kindes-Zuspruch an Franz Meyer v. Matstetten  
Schreiben d. Oberen Ehegericht  
den 28. July 1817

Das von der Barbara Aebersold, Niklausen Tochter von Kirchdorf, am 24. Juny lezthin gebohren, Friedrich getaufte Knäblein, wird dem als Vater geständigen, seither verhehlchten Franz Meyer, Jakobs Sohn von Matstetten, mit allen Folgen, als geständigem Vater unehelich zugesprochen.

S.252/253 17.02.1822 <Niklaus 158, Johannes 131>

Entlassungs-Begehren von seiner Chorrichter Stelle des Herren Meyer v. Matstetten.  
Chorrichter Vorschlag: Johannes Meyer u. Hans Leüw  
Herr Niklaus Meyer, der Amman und Chorrichter von und zu Matstetten, begehrt in Hinsicht seiner schwächlichen Gesundheit und vorgerückten Alters, die Entlassung von seiner Chorrichter-Stelle. Mit Bedauern, diesen wohlverdienten, wahren Mann, der Jederzeit seiner bekleideten Stellen mit so vieler Würde vorgestanden, aus unserer Mitte gerissen zu sehen, haben wir doch in Beherzigung seiner angebrachten Gründe Ihme entsprechen müssen, und ihn zur Entlassung dem tit. Oberamt Fraubrunnen zu empfehlen.



Wir Präsident und Kriegs-Rathe  
der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:  
Daß Wir den Festen und Mannschaften Herr  
Herrn Johannes Meyer von Matstetten,  
Seine Ober-Lieutenant der ersten Centrum-Compagnie,  
des ersten Reserve-Bataillons, mit Rang vom 20. Decemb. 1828,  
erwählt und verordnet haben; mit Befehl an alle diejenigen, die es betreffen mag,  
ihn in dieser Eigenschaft anzuerkennen, und an die Untergebenen, ihm den  
schuldigen Gehorsam zu leisten.  
G den 20. Decemb. 1828.

Der Präsident des Kriegs-Raths,

H. B. A. Dörlin

Namens desselben,  
der Kriegs-Rathschreiber,

*[Handwritten signature]*

Oberleutnant-Patent des Johannes 131, erwähnt im Chorgerichtsmannual Band 9, S.255

Zur Ergänzung dieser Lücke wurden alsdann durch das Stimmenmehr vorgeschlagen:

1. Sein älterer Sohn, Herr Lieutenant Johannes Meyer
2. Hans Leüw                      Beide von u. zu Matstetten

Dieser Vorschlag soll auf gesetzlichem Fusse dem tit. Kirchgemeinderath mitgetheilt und von da aus dem erst <?> Oberamt Fraubrunnen zur Bestätigung überschrieben werden.

S.255 17.03.1822 <Johannes 131>

Herr Johannes Meyer von Matstetten wird zum Chorrichter ernannt und beeydiget. Das tit. Oberamt Fraubrunnen lesst uns durch das tit. Stadthalteramt v. Jegenstorf anzeigen, dass durch H. Chorr. vorgeschlagene Herr Lieutenant Meyer von Matstetten als Solcher seye ernannt und auch darauf beeydiget worden.

S.315 27.06.1824 <Bendicht 019>

Beurtheilt: Paternität Handel

zwischen Bendicht Meyer und Elisabeth Schneyder

Schreiben vom tit. Obern Ehegericht vom 14. Juny 1824

Das von Bendicht Meyer, Johannes Ullrichs Sohn von Matstetten, wohnhaft zu Brügg K. Bürglen, unter ehelichen Versprechungen mit Elisabeth Schneyder, Abrahams sel. Tochter von Brügg erzeugte Kind, wurde Oberchorgerichtlich am 14. Juny 1824 der Muter als unehelich überlassen, wobey der geständige Vater blos zu 8 Franken halbjährlichen Kindesunterhalt während 17 Jahren, und zu 50 Fr. Entschädigung an das Armengut der Muter verfällt, und jeder Parthey Ihre daherigen eigenen Proindur Kosten <Folgekosten> aufgelegt wurden. Der Muter der Elisabeth Schneyder wurde das verhengte Zugrecht ertheilt. Beyde Partheyen zur halben Abbüßung v. 2½ Tagen verurtheilt. Siehe das Umständlichere dieses Spruchs: Chorgerichtlicher Missiven Band Tom: 111

**Band 10: 03.04.1825 - 31.12.1836**

Keine Eintragungen zu Meyer

**Band 11: 01.01.1837 - 02.06.1850**

Keine Eintragungen zu Meyer

**Band 12: 16.06.1850 - 04.12.1864**

S.6 14.07.1850 <Anna Maria 019a>



*Meyerhof in Mattstetten von 1820, wird seit 1987 von Hans-Ulrich Meyer bewirtschaftet (Stand 1998).*

Maternit. Sentenz der Anna Maria Meyer gegen Alexander Langhans

Schreiben d. Amtsger. Nydau d. 26. Aprils 1850

Das Amtsgericht Nydau hat in der Vaterschafts Sache der Anna Maria Meier, Bendichts Tochter von Matstätten, dermahlen zu Nydau, gegen Alexander Langhans von Bern erkennt:

A. Das am 10. März 1850 geboren und zu Nydau am 31. März darnach Elisabeth getaufte Töchterl. verbleibt der A. Maria Meier als unehelich, mit Vorbehalt der Rechte der Muter und ihrer Heimathgemeinde, den des Umgangs geständigen, jedoch nicht der Vaterschaft geständigen Herrn Langhans aus den gesetzlichen Leistungen in der gesetzlichen Zeitfrist belangen zu können.

B. Die Meier sei für ihren 2. Fehler <2. unehel. Kind> zu 5 Tagen, und Herr Langhans

für 2½ Tagen Gefangenschaft, und C. die Meier vorläufig zu allen ergangenen Kosten verfällt.

Siehe Maternit. Sentenz Tom. oder Hefte Nr.VI

S.51 01.02.1852 <Anna Maria 019a>

Unehel. Schwangerschaft der Anna Maria Meyer von Matstätten

Schreiben d. Sittenger. Vauffelin v. 2. Januar 1852

Das Sittengericht Vauffelin berichtet die uneheliche Schwangerschaft der Anna Maria Meyer von Matstätten als Klägerin gegen Johannes Simmen v. Erlach als nicht geständigem Beklagten, dermahen Schreiber b. Regierungsstatthalter z. Nydau.

Diess sei ihre dritte Schwangerschaft.

Das Sittengericht hat so dann erkannt: Das ferner Verfahren dem Sittengericht Vauffelin zu überlassen, und diese Zuschrift zu den Akten zu legen.

S.72 25.07.1852 <in vorstehender Sache>

Maternit. Sentenz der Anna Maria Meier v. Matstätten u. Johann Simmen

Schreiben des Sittenger. Vauffelin v. 2. Juny 1852

Das Sittengericht Vauffelin setzt das Sittengericht v. Jegenstorf von der Maternit.-Sentenz des Amtsg. Courtlary in Kenntniss wegen d. Vaterschafts Sache zwischen der Anna Maria Meier von Matstätten, zu Sonvilier, und dem Johannes Simmen, Substitut in der Präfectur zu Nydau. Die Maria Meyer wird verfällt wegen Ihrer dritten unehelichen Schwangerschaft zu 10 Tagen Gefangenschaft, oder 100 Pfund Busse und zu den Kosten, wie zu den gesezlichen Folgen wegen Ihrem unehelichen Kind, unter gesezlichen Vorbehalt, den von Ihr Beklagten Herren Simmen zu den gesezlichen Leistungen auf dem Civilwege anhalten zu können.

S.108 09.10.1853 <Anna Maria 019a>

Vierte Unehel. Schwangersch. der Anna Maria Meier von Mattstetten zu Nidau

Schreiben des Kirchenvorst. Nidau vom 29. Aug. 1853

Die Akten zurückgeführt den 30. September

Der Kirchenvorstand von Nidau setzt den hiesigen in Kenntniss von dem 4.ten Schwangerschaftsfall der Anna Maria Meier, Bendichts Tochter von Mattstetten, zu Nidau im Dienst, welche als Schwängerer den Notar Friedrich Nikles von Vorimholz beklagte, welcher aber der Klage nicht geständig ist. Der Kirchenvorstand Nidau wird den Handel führen.

S.126 18.02.1855 <Zélie Caroline 024a>

Uneheliche Schwangerschaft der Catharina Zelia Meier von Mattstetten gegen Samuel Riesen

Das Präsidium zeigt an, dass die Catharina Zelia Meier, Christens und der Catharina Zelia Guera Tochter, von und zu Mattstetten, demselben am 4.ten Hornung <Febr.>

die Anzeige ihrer ausserehelichen Schwangerschaft gemacht habe, und heute zum Verhör vor Kirchenvorstand erscheinen solle.

Es ist darauf erschienen:

Catharina Zelia Meier obgedacht. Dieselbe erklärte, ausserehelich schwanger zu sein seit dem 27. August vorigen Jahres von Samuel Riesen von Oberbalm, wohnhaft auf dem Lindenhübel bei Oberlindach, welcher sie seit bald 3 Jahren zu Mattstetten besucht und ihr unerlaubt beigewohnt habe, zum letztenmal am sogenannten Knechtetag 1854. Er habe ihr auch die Ehe versprochen und sei ihr alleiniger Schwängerer.

Es sei diess ihre erste uneheliche Schwangerschaft. Wenn möglich, so wolle sie in der Entbindungsanstalt Bern, sonst aber zu Mattstetten ihre Niederkunft erwarten.

Der Kirchenvorstand hat hierauf beschlossen:



*Schlössli zu Mattstetten: Niclaus <155>, Enkel des Herrschaftsschreibers Niclaus<152>, erwarb vermutlich nach dem Einmarsch der französischen Revolutionsarmee 1798 das als Herrschaftsschreiberei der ehemaligen Grundherrschaft von Erlach erbaute und 1778 bezogene Tscharnergut und «Schlössli» genannte Steinhaus, welches heute noch von seinen Nachkommen, der in Mattstetten «Schlössli-Meyer» genannten Linie bewohnt wird.*

A: Durch das Pfarramt Kirchlindach den Beklagten Riesen über die Klage einvernehmen zu lassen.

B: Die Meier, falls sie zu Mattstetten Kindbetten würde, ernstlich zu ermahnen, bei ihrer Niederkunft die Herbeirufung der Genisstzeugen nicht zu versäumen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen. Schreiben an das Pfarramt Kirchlindach vom 21. Hornung 1855

S.132 24.06.1855 <in vorstehender Sache>

Aktenschluss der unehel. Schwangersch. der Catharina Zelia Meier von Mattstetten g. Samuel Riesen

Schreiben an das Amtsg. Fraubrunnen vom 26. Juni 1855

Da die Akten der unehelichen Schwangerschaft der Catharina Zelia Meier, Christens Tochter von u. zu Mattstetten, vollständig sind, so wurden dieselben dem Amtsgericht Fraubrunnen zur Besprechung zu überreichen beschlossen.

S.136 19.08.1855 <in vorstehender Sache>

Matern. Sentenz der Catharina Zelia Meier von Mattstetten gegen Samuel Riesen

Schreiben des Amtsg. Fraubrunnen vom 3. August 1855

## Tätigkeitsprogramm

*Sämtliche Vorträge finden im Institut für Exakte Wissenschaften, Sidlerstr. 5, Bern, statt. Gäste sind jeweils herzlich willkommen!*

Dienstag, 12. Juni 2012, 19.00 Uhr: **Von Gichtern, Quacksalbern und Umschlägen - Medizin und Alltag in der Frühen Neuzeit**; Vortrag von Prof. Dr. med. Dr. phil. Hubert Steinke

Samstag, 7. Juli 2012, 14.00 Uhr: **Höck in Thun**, Hotel Freienhof; fakultatives Mittagessen um 12.00 Uhr

Samstag, 4. August 2012, 14.00 Uhr: **Höck in Bern**, Restaurant Beaulieu; fakultatives Mittagessen um 12.00 Uhr

Samstag, 8. September 2012: **Ganztagesausflug nach Köniz - Besichtigung des historischen Zentrums, der Kirche und des Schulmuseums**

Mittwoch, 10. Oktober 2012: **Die digitale Fotografie in der historischen Quellensuche und Datensicherung**, Vortrag von Hans Riedwyl

Dienstag, 6. November 2012, 19.00 Uhr: **Familienbriefe aus drei Jahrhunderten**; Vortrag von Heinz Fankhauser, Burgdorf, GHGB

Samstag, 1. Dezember 2012: **Höck in Burgdorf**

Mittwoch, 21., 28. März und 4. April 2012: **Lesekurs in Burgdorf**; geleitet von Hans Minder, Lauperswil, GHGB

## Ans Licht geholt

Othmar Thomann, Ostermundigen

### Jagdverordnung

Das Schreiben richtet sich an den Vogt zu Erlach, Johann Rudolf Sinner

Schultheiss und Rath der Stadt Bern. Unser Gruss bevor, Wohledelgebohrner lieber und getreuer Amtsmann

Bey widermahlen angerückter Brunfte und Brut Zeit des Gewilds, wollen Wir Unseren Burgeren von nächstkünftiger Lichtmeß<sup>1</sup> an, biß zweyten Montag im Herbstmonat<sup>2</sup>, Unseren Angehörigen aber das ganze Jahr hindurch, alles Hezen, Schießen, Jagen und Fahn<sup>3</sup> des Gewilds und der Vögel, es seyen mit Letschen<sup>4</sup> oder Garnen, Flinten oder auf andere Weise allerdings, und bey der in dem Jagd Mandat ausgedruckten Buß hiermit verboten, jedermänigl. hiemit Ernstmeinend befehlende, denen Hunden Prügel anzulegen<sup>5</sup>, und in alle weg die Vorschrift der Ordnung zu beobachten; welches zu jedermänigl. Nachricht hiemit ofentl. von Canzlen verlesen werden soll.

Gott mit Eüch. Dat den 6ten Jenner 1778

<sup>1</sup> 2. Febr.

<sup>2</sup> Sept.

<sup>3</sup> Fangen

<sup>4</sup> Schlingen

<sup>5</sup> Prügel umzubinden um sie in der Fortbewegung zu beeinträchtigen © ot

Versüßfais und Rath der Stadt Bern; Unser  
gruß bevor, Wohledelgebohrner, lieber  
und getreuer Amtsmann.

Brüdermannen angesehener Brunfte und  
Brutzeit das gewildt, wollen wir insonden  
Bürgeren von nächstkünftiger Lichtmeß  
an, biß zweyten Montag im Herbstmonat,  
insonden angerückter aber das ganze Jahr  
hin durch, alles hezen, schießen, jagen und  
fahn das gewildt und der vögel, es seyen  
mit letschen oder garnen, flinten oder  
auf andere weise allerdings, und bey der  
in dem jagd mandat und gedruckten buß  
hiermit verboten, jedermänigl. hiemit  
ernstmeinend befehlende, denen hunden  
prügel anzulegen, und in alle weg die  
vorschrift der ordnung zu beobachten;  
welches zu jedermänigl. nachricht hiemit  
ofentl. von canzlen verlesen soll.  
Gott mit eüch. Dat. d. 6. Jenner 1778.

## Lesenswertes

*Barbara Moser, Steffisburg*

Diverse Autoren: **Schlachtenbummler**; Ausflüge an Orte der Schweizer Geschichte; Meier Verlag Schaffhausen. Bibracte, Morgarten, Näfels, St. Jakob, Nancy, Giornico, Marignano, Kappel, Muotatal, les Verrières. Das Buch war verpackt. Eigentlich wollte ich etwas wissen von Sempach, oder vom Grauholz. Aber isch ja glych...

Susy Langhans-Maync: **Die Schultheissin, oder die drei Ehen der Jungfer Nägeli**; Erschienen 1991 im Viktoria Verlag Konolfingen. Ich habs antiquarisch erstanden und e u Freud an diesem kleinen Büchlein. Wer wurde schon dreimal Schultheissin in unserer Geschichte?

Brenda Ralph Lewis: **Skandale und Tragödien der Königshäuser**; Weltbild Verlag. Eine Welt für sich. Und auch ein schönes Bilderbuch!

Rudi Palla: **Von Sesselträgern, Drahtziehern und Lustfeuerwerkern; verschwundene Berufe und ihre Geschichte**; auch aus dem Weltbild Verlag. Deutsch zwar, aber trotzdem finden auch Schweizer etwas spannendes.

Jacques le Goff: **Wucherzins und Höllenqualen**; Ökonomie und Religion im Mittelalter; Klett-Gotha Verlag.

Wilfried Meichtry: **Hexenplatz und Mörderstein**; Geschichten aus dem magischen Pfynwald; Verlag Nagel & Kimche. Fast bis zum Schluss fantastische Geschichten in einer überaus schönen Sprache von ennet dem grossen Loch. Ein Juwel!

Michael Theurillat: **Rütlischwur**; Verlag Ullstein. Wem Krimis und das ewige schweizer Bankengsturm noch nicht verleidet ist, sollte den wohl lesen. Immerhin hat der Autor eine interessante Biographie.

Diverse Autoren: **Noch mehr Mordsgeschichten aus dem Emmental**; Landverlag.

Heute in der Berner Zeitung gelesen. Ob wohl unser Präsident auch wieder zur Feder griff?

von Graffenried Holding AG: **Notabeln-Patrizier-Bürger, Geschichte der Familie von Graffenried**; Stämpfli Verlag AG. Diesem Buch wird einer meiner Gutscheine zum Opfer fallen. Nigelnagelneu.

Othmar Wey: **Die Cortailod-Kultur am Burgäschisee**, Materialvorlage und Synthese zu den neolithischen Fundkomplexen von Burgäschisee-Ost, -Südwest, -Süd und -Nord; ebenfalls Stämpfli Verlag AG. Hä? Noch nie was davon gehört. Ich schätzte den Burgäschisee primär wegen dem warmen Badewasser.

Hans Braun: **Die Familie von Wattenwyl**; Licorne Verlag. Kostet grad das Doppelte vom Von-Graffenried-Buch. Ob es doppelt so viel interessanter ist? Ich weiss es noch nicht.

Erwin Koch: **Was das Leben mit der Liebe macht**; Corso Verlag. Unfassbare Lebensgeschichten aus der Schweiz und anderswo. Ein Hammer Buch! Warum es nie in den Bestsellern erschien verstehe ich nicht.

## Mutationen

### Eintritte

Dubs Felix	Fridastrasse 15	4612 Wangen bei Olten
Düring Elisabeth	Kappelen 177c	3472 Wynigen
Meissburger Christof	Buchenstrasse 9	4054 Basel
Oberli Werner	Dennlerstrasse 22	8047 Zürich
Sperisen Josef	Waldegg 3	5722 Gränichen
Maurer Adrian	Moos 30b	3126 Gelterfingen
Knuchel-Bärtschi Christian	Niesenweg 12	2554 Meisberg
Diemi Arnold Paul	Lerchenweg 11	3098 Köniz
Diemi Manuela	im Täli 17	3052 Zollikofen

### Austritt

Schallenberg Kurt	Strandweg 1	3400 Burgdorf
-------------------	-------------	---------------

### verstorben

Tschanz Fritz H.	Wattenwylweg 2	3006 Bern
------------------	----------------	-----------

### Helfer gesucht!

Wer verfügt über etwas freie Zeit und würde gerne am Projekt «Digitalisierung von historischen Quellen» (z.B. Chorgerichtsmanuale, Bürgerverzeichnisse usw., siehe auch Seite 15) mitarbeiten? Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, lediglich etwas PC-Erfahrung.

Interessenten melden sich bei Alfred Imhof, 031 971 87 42, [al\\_imhof@bluewin.ch](mailto:al_imhof@bluewin.ch).

## Adressen GHGB

Präsident	Hans Minder Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil <a href="mailto:minder@bluewin.ch">minder@bluewin.ch</a>	034 496 75 93
Mitteilungsblatt/ Webmaster	Andreas Blatter Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen <a href="mailto:abl@andreasblatter.ch">abl@andreasblatter.ch</a>	031 721 41 71/079 653 23 66
Veranstaltungen	Barbara Moser Günzenenstr. 6 A, 3612 Steffisburg <a href="mailto:quilt@bluewin.ch">quilt@bluewin.ch</a>	079 646 97 91
Protokollführer	Othmar Thomann Blankweg 28, 3072 Ostermundigen <a href="mailto:o.thomann@hispeed.ch">o.thomann@hispeed.ch</a>	079 712 28 11
Kassier	Ernst Lerch Bündten 9, 4447 Känerkinder <a href="mailto:ernst.lerch@lerch-treuhand.ch">ernst.lerch@lerch-treuhand.ch</a>	062 299 00 73/079 446 89 82
Internet-Adresse	<a href="http://www.ghgb.ch">www.ghgb.ch</a>	
Post-Konto	Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB	30 - 19966-5

# Antrag auf Mitgliedschaft

Heraustrennen oder fotokopieren und einsenden an: Barbara Moser, Günzenenstr. 6 A, 3612 Steffisburg (Antrag per Internet auf [www.ghgb.ch](http://www.ghgb.ch)).

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB beitreten:

Name  Ledigname (bei Frauen)

Vornamen

Beruf

Heimatort(e)

Geburtsdatum

Adresse

PLZ  Ort

Telefon privat  Telefon mobile

E-mail

eigene Homepage

Forschungsgebiete

Ort, Datum  Unterschrift